



- Beschlusskammer 9 -

BK9-08/112

Beschluss

In dem **Verwaltungsverfahren**

auf Grund des **Antrags**

der **Thyssengas GmbH**, Königswall 21, 44137 Dortmund, gesetzlich vertreten durch die
Geschäftsführung

- Antragstellerin -

wegen **Genehmigung der Entgelte für den Gasnetzzugang nach § 23a Abs. 1 EnWG**

hat die **Beschlusskammer 9** der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden **Helmut Fuß**,
den Beisitzer **Roland Naas**
und die Beisitzerin **Dr. Ulrike Schimmel**

am **02.10.2009** beschlossen:

1. Die Entgelte der Antragstellerin für den Gasnetzzugang werden gemäß Anlage 1 dieses Beschlusses genehmigt. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Die Genehmigung wird zum **1. Oktober 2009** wirksam.

3. Die Genehmigung ist befristet bis zum 31.12.2009.
4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
5. Der Antragstellerin wird aufgegeben, die von ihr in der Zeit vom 21.10.2008 bis zum Wirksamwerden dieses Beschlusses erzielten Mehrerlöse bis zum 31.03.2010 mitzuteilen und kostenmindernd im Rahmen der Anreizregulierung dergestalt zu berücksichtigen, dass jeweils zum 01.01.2011, zum 01.01.2012 und zum 01.01.2013 die Erlösobergrenze für das jeweilige Kalenderjahr entsprechend anzupassen ist. Für die Mitteilung der Mehrerlöse ist ausschließlich die aktuelle Version einer von der Bundesnetzagentur unter www.bundesnetzagentur.de > Sachgebiete > Elektrizität/Gas > Erhebung von Unternehmensdaten > Mehrerlösesabschöpfung üFNB zum Download bereitgestellten XLS-Datei („Erhebungsbogen Mehrerlösabschöpfung üFNB“) zu nutzen und diese vollständig und richtig ausgefüllt zu übermitteln. Beim Ausfüllen der XLS-Datei darf keine Veränderung an der Struktur vorgenommen werden.
6. Der Antragstellerin wird aufgegeben, mit der Mitteilung der zur Führung des Regulierungskontos notwendigen Daten nach § 28 Nr. 2 ARegV zum 30.06.2011 die Differenz zwischen den zwischen den im Zeitraum zwischen Wirksamwerden dieses Beschlusses und 31.12.2009 tatsächlich entstandenen Kosten für zur Nutzung überlassener Kapazitäten und den hierfür in diesem Entgeltgenehmigungsbescheid anerkannten Kosten mitzuteilen. Diese Differenz wird entsprechend § 5 ARegV auf dem Regulierungskonto verbucht.

Gründe

I.

Im Hinblick auf die Anzeige der Antragstellerin nach § 3 Abs. 3 GasNEV hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur mit Beschluss vom 20.10.2008 (Az. BK4-07/106) festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 Satz 1 und 2 GasNEV bei der Antragstellerin, der Thyssengas GmbH, vormals RWE Transportnetz Gas GmbH¹, nicht vorliegen. Daher hat sie von ihren Befugnissen nach § 65 EnWG Gebrauch gemacht und die Antragstellerin zur Vorlage eines Entgeltgenehmigungsantrags nach § 23a EnWG verpflichtet.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 17.12.2008 einen Antrag auf Genehmigung von Entgelten für den Gasnetzzugang gemäß § 23a EnWG gestellt. Die Beschlusskammer 9 hat den Antrag geprüft und der Antragstellerin u.a. mit Schreiben vom 30.06.2009 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Antragstellerin hat insbesondere mit Schreiben vom

¹ Zur Umfirmierung siehe Schreiben Thyssengas GmbH vom 17.08.2009.

11.08.2009 und im Rahmen der mündlichen Anhörungen am 16.07.2009 und am 23.07.2009 sowie den anlässlich der Anhörungen vorgelegten Foliensätzen Stellung genommen.

Nachfolgend hat die Beschlusskammer die Antragstellerin aufgefordert, auf der Basis der festgestellten Kosten ein neues Preisblatt vorzulegen. Dieser Aufforderung ist die Antragstellerin mit Schreiben vom 30.09.2009 nachgekommen.

Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet die Antragstellerin ihren Sitz hat, wurde gemäß § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Dem Bundeskartellamt und der Landesregulierungsbehörde, in deren Bundesland der Sitz der Antragstellerin belegen ist, wurde gemäß § 58 Abs.1 S.2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Die Genehmigung der Entgelte der Antragstellerin für den Gasnetzzugang ergeht auf Grundlage des § 23a Abs. 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 07.07.2005 – EnWG – (BGBl. I S. 1970) i.V.m. den dort genannten Rechtsvorschriften. Dem Antrag war im tenorisierten Umfang stattzugeben.

1. **Zuständigkeit**

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 und 3 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

2. **Ermächtigungsgrundlage**

Die beantragten Entgelte bedürfen gemäß § 23a Abs. 1 i.V.m. § 21 Abs. 2 Satz 1 EnWG der Genehmigung. Die Genehmigung ist gemäß § 23a Abs. 2 Satz 1 EnWG zu erteilen, soweit die beantragten Entgelte den Anforderungen des EnWG und den auf Grund des § 24 EnWG

erlassenen Rechtsverordnungen, insbesondere der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu den Gasversorgungsnetzen vom 25.07.2006 - GasNEV - (BGBl. I S. 2197), entsprechen.

3. Ermittlung der Netzkosten

Gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 GasNEV sind für die Ermittlung der Netzentgelte die Netzkosten nach den §§ 4 bis 10 GasNEV zusammenzustellen. Gemäß § 4 Abs. 2 GasNEV setzen sich die Netzkosten aus den aufwandsgleichen Kosten nach § 5 GasNEV, den kalkulatorischen Abschreibungen nach § 6 GasNEV, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 7 GasNEV sowie den kalkulatorischen Steuern nach § 8 GasNEV, unter Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge nach § 9 GasNEV, zusammen. Bilanzielle und kalkulatorische Kosten sind nur insoweit anzusetzen, als sie den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen (§ 4 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 GasNEV, § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG), sich bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen ihrem Umfang nach einstellen würden (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG) und einen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen (vgl. § 3 Abs. 1 S. 1 GasNEV).

Die Beschlusskammer sieht

[REDACTED]

der von der Antragstellerin ihrem Antrag zu Grunde gelegten Netzkosten als anerkennungsfähig an. Die Höhe der anzuerkennenden Kosten ist Anlage 3 zu entnehmen.

[REDACTED]

3.1. Abweichung der Plan- von den Istwerten

Nach § 3 Abs. 1 S. 4, 1. HS GasNEV erfolgt die Ermittlung der für die Netzentgeltkalkulation relevanten Kosten auf der Basis der Daten des abgelaufenen Geschäftsjahres. Der Entgeltgenehmigungsantrag war aufgrund des Beschlusses der Beschlusskammer 4 vom

20.10.2008 (BK4-07/106) bis zum 20.12.2008 bei der Beschlusskammer zu stellen. Für die Netzentgeltkalkulation der Antragstellerin sind insoweit die Istwerte des Geschäftsjahres 2007 zugrunde zu legen.

Gesicherte Erkenntnisse über das Planjahr können dabei berücksichtigt werden (vgl. § 3 Abs. 1 S. 4, 2. HS GasNEV). In Betracht kommen Daten aus den Folgejahren, aus denen sich gesicherte Erkenntnisse für den Genehmigungszeitraum ergeben. Es muss sich um gesicherte Erkenntnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung handeln (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 11.07.2007, VI-3 Kart. 17/07 (V)). Die Berücksichtigung von erst nach dem Antragszeitpunkt vorliegenden Erkenntnissen liefe dem Ziel entgegen, einheitliche Referenzwerte für alle Netzbetreiber bei der Entscheidung zu Grunde zu legen und eine Bearbeitung innerhalb von 6 Monaten zu gewährleisten. Nach § 3 Abs. 1 S. 4 GasNEV sind die im Antragszeitpunkt vorliegenden Daten maßgeblich, so dass dieser Zeitpunkt eine zeitliche Zäsur bildet (OLG Düsseldorf, Beschluss v. 24.10.2007, VI-3 Kart. 472/06 (V)).

Die Berücksichtigung gesicherter Erkenntnisse über das Planjahr hat aufgrund der systematischen Stellung und Formulierung der Vorschrift Ausnahmecharakter gegenüber der grundsätzlich vorgesehenen Berücksichtigung des abgelaufenen Geschäftsjahres. Angesichts dieses Ausnahmecharakters ist der Begriff der „gesicherten Erkenntnisse“ restriktiv auszulegen. Hierbei kommt der Beschlusskammer ein Beurteilungsspielraum zu.

Gesichert sind Erkenntnisse, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen eine große Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass im Planjahr entsprechende Kosten entstehen werden (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 11.07.2007, VI-3 Kart. 17/07 (V)).

Gesicherte Erkenntnisse liegen vor, wenn das Kosten auslösende Ereignis nach Zeitpunkt, Menge und Preis bestimmbar ist. Gesicherte Erkenntnisse liegen hingegen nicht vor, wenn nur eine beschränkte Wahrscheinlichkeit für den Eintritt des Kosten auslösenden Ereignisses besteht. Dies gilt etwa für bloß erwartete Vertragsabschlüsse, und zwar auch dann, wenn bereits Vertragsverhandlungen stattfinden. Nicht ausreichend sind ferner Planansätze in Wirtschaftsplänen o. ä., da insoweit keine hinreichende Eintrittswahrscheinlichkeit nach dem oben genannten Grundsatz besteht. Auch Prognosen über allgemeine oder produktspezifische Preissteigerungen sind aus dem gleichen Grund nicht berücksichtigungsfähig. Handelsrechtlich zulässige Rückstellungen bieten ebenfalls keine Gewähr für das Vorliegen gesicherter Erkenntnisse, so dass Planwerte für Rückstellungen aufgrund ungewisser Verbindlichkeiten als per se ungewisse Schulden nicht anzuerkennen sind (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 24.10.2007, VI-3 Kart. 472/06 (V)).

Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass der Plankostenansatz zu einer kostenerhöhenden Veränderung der Gesamtkosten führt. Wenn nicht auszuschließen ist, dass eine Kostensteigerung durch das Sinken korrespondierender Kostenpositionen ganz

oder teilweise kompensiert werden kann, so fehlt es an gesicherten Erkenntnissen über das Planjahr. Die geplante Veränderung der Kostenposition ist folglich in ihrer gesamten Auswirkung zu beurteilen. Wenn nicht auszuschließen ist, dass eine Kostensteigerung durch gegenläufige Effekte ganz oder teilweise kompensiert werden kann, so fehlt es an gesicherten Erkenntnissen über das Planjahr.

So sind Planwerte für Abschreibungen von Ersatzinvestitionen nicht anerkennungsfähig. Dies gilt etwa, wenn ein im Planjahr angeschafftes Kfz nur zum Ersatz eines ausgeschiedenen Fahrzeugs dient. Für Wirtschaftsgüter, die der Abschreibung unterliegen, hätte die vorgezogene Berücksichtigung von Daten des Planjahres zur Folge, dass die im Planjahr angeschafften Wirtschaftsgüter nicht mehr einheitlich in einer Jahresscheibe des Erhebungsbogens B 2 erfasst werden könnten, da einzelne Wirtschaftsgüter bereits über mehr Jahre hinweg abgeschrieben worden sind als andere. Dies begründet die Gefahr, dass die bereits als Planwerte erstmalig abgeschriebenen Wirtschaftsgüter am Ende des Abschreibungszeitraumes zu lange – nämlich entsprechend den erstmalig als Istwerten erfassten Wirtschaftsgütern – abgeschrieben werden. Eine Trennung nach dem tatsächlichen Abschreibungsbeginn, zu der der jeweilige Netzbetreiber konsequenterweise verpflichtet wäre, würde einen enormen Aufwand auf Seiten der Netzbetreiber wie auch der Beschlusskammer erfordern.

Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen gesicherter Erkenntnisse über das Planjahr liegt bei der Antragstellerin; eine uneingeschränkte Pflicht zur Amtsermittlung besteht nicht (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 24.10.2007, VI-3 Kart. 472/06 (V)).

Liegen nach den oben dargestellten Grundsätzen keine gesicherten Erkenntnisse über das Planjahr vor, ist die Berücksichtigung von Planwerten ausgeschlossen.

Bei der Entscheidung, ob gesicherte Erkenntnisse Berücksichtigung finden, verfügt die Beschlusskammer gemäß § 3 Abs. 1 S. 4, 2. HS GasNEV über einen Ermessensspielraum („können berücksichtigt werden“).

Die Prüfung der von der Antragstellerin geltend gemachten Planwerte führte unter Berücksichtigung der vorstehenden Grundsätze zu folgenden Ergebnissen:

3.1.1. Plankosten für Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (BAB-Ziffer

1.1.1): [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

3.1.2. Plankosten für durch Dritte erbrachte Betriebsführung (BAB-Ziffer 1.1.2.3)

[REDACTED]

[REDACTED]

Die Antragstellerin hat mit ihrem Entgeltantrag auf S. 28f. (Bericht nach § 28 GasNEV) vorgetragen, dass die Planerkenntnis aus den oben genannten Sachverhalten resultiert.

[REDACTED]

[REDACTED]. Weiterhin resultieren

die geltend gemachten Planwerte angabegemäß aus im Zusammenhang mit Maßnahmen,

[REDACTED]

Das den geltend gemachten Plankosten

[REDACTED]

zu Grunde liegende kostenauslösende

Ereignis

[REDACTED]

[REDACTED]

3.1.3. Plankosten für Sonstige Materialkosten (BAB-Ziffer 1.1.2.7)

[REDACTED]

a) Die geltend gemachten Plankosten für die [REDACTED]
[REDACTED] (der als Anlage 20 zum Bericht nach §
28 GasNEV vorgelegt wird) [REDACTED]

[REDACTED]

b) Die geltend gemachten Plankosten für den [REDACTED]
[REDACTED]

Die Antragstellerin hat mit ihrem Entgeltantrag auf S. 39f. (Bericht nach § 28 GasNEV)
vorgetragen, dass die Planerkenntnis [REDACTED]
resultiert. [REDACTED]

[REDACTED] (Anlage 21a bis e und 22 zum Bericht
nach § 20 GasNEV).

c) [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

die die Antragstellerin [REDACTED]
die Beschlusskammer vorliegend – wie in den Ausführungen zu
BAB-Position 1.1.2.3 und 1.1.2.4 dargelegt - [REDACTED]

[REDACTED]

e) Die geltend gemachten Plankosten für [REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

Die Antragstellerin hat mit ihrem Entgeltantrag auf S. 40 (Bericht nach § 28 GasNEV)
vorgetragen, dass die Planerkenntnis auf einem [REDACTED]

[REDACTED] (siehe Anlage
24 zum Bericht nach § 28 GasNEV) [REDACTED]

[REDACTED]

3.1.4. Plankosten Personal (BAB-Ziffer 1.2)

[REDACTED]

3.1.5. Plankosten Sonstige Flexibilitätsdienstleistungen (BAB-Ziffer 1.5.1)

Unter der Position 1.5.1 des BAB macht die ASt. [REDACTED]

[REDACTED] Diesbezüglich sei hier auf die Ausführungen zu den Istwerten unter Gliederungspunkt 1.2. (Aufwandsgleiche Kosten) des vorliegenden Beschlusses weiter unten verwiesen.

3.1.6. Plankosten Vertragliche Vereinbarungen mit Dritten gem. § 6 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 (BAB-Ziffer 1.5.5)

Unter der Position 1.5.5 des BAB macht die ASt. [REDACTED]

[REDACTED] Diesbezüglich sei hier auf die Ausführungen zu den Istwerten unter Gliederungspunkt 1.2. (Aufwandsgleiche Kosten) des vorliegenden Beschlusses weiter unten verwiesen

3.1.7. Plankosten Versicherungen (BAB-Ziffer 1.5.9)

[REDACTED]

Die Antragstellerin hat mit ihrem Entgeltantrag vorgetragen, dass [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

3.1.8. Planwert Portokosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten (BAB-Ziffer 1.5.11)

3.1.9. Planwert Rechts- und Beratungskosten (BAB-Ziffer 1.5.12)

(siehe S. 59ff. des Berichtes nach § 28 GasNEV)

Zu den geltend gemachten Beträgen siehe im Einzelnen den von der Antragstellerin vorgelegten Foliensatz „Anhörungsgepräch – Kernthemen“ vom 16.07.2009, S. 69 bzw. die Tabelle IV.A.10 im Schreiben der Antragstellerin vom 20.04.2009, S. 15.

Die Antragstellerin hat mit ihrem Entgeltantrag vorgetragen, dass die Planerkenntnis aus

[REDACTED]

Ad a): Die ASt. führt auf S. 60 des Berichtes nach § 28 GasNEV folgendes aus:

[REDACTED]

Ad b) Die ASt. führt auf S. 60 des Berichtes nach § 28 GasNEV zum

[REDACTED]

Ad c) Die ASt. führt auf S. 60 des Berichtes nach § 28 GasNEV aus, dass unter dieser Position

[REDACTED]

Ad d) Die ASt. führt auf S. 60 des Berichtes nach § 28 GasNEV aus, dass unter diese Position

[REDACTED]

3.1.10. Plankosten Sonstige betriebliche Kosten, Sonstiges (BAB-Ziffer 1.5.17)

[REDACTED]
[REDACTED] siehe Bericht nach § 28 GasNEV, S. 62ff. sowie Schreiben vom 20.04.2009, S. 3-
[REDACTED]

[REDACTED]

Die Antragstellerin hat mit ihrem Entgeltantrag vorgetragen, dass die Planwerte, die angesetzt werden, ausschließlich Planwerte für [REDACTED] darstellen. Im Bericht nach § 28 GasNEV zählt die AST. die einzelnen Maßnahmen auf [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] Eine darüber hinausgehende, detailliertere Darstellung findet sich im Schreiben vom 20.04.2009 auf S. 6 (Tabelle IV.A.3 sowie die dazugehörigen Erläuterungen in Tabelle IV.A.4 (S. 7) und IV.A.5 (S. 8)).

[REDACTED]

[REDACTED] (siehe die Tabellen auf S. 6 – 8 des Schreibens vom 20.04.2009) [REDACTED] (siehe Bericht nach § 28 GasNEV, S. 62ff., die Ausführungen im Schreiben vom 20.04.2009 sowie die Anlagen 18 und 19 zum Schreiben vom 27.04.2009).

[REDACTED] - handelt; siehe dazu die Ausführungen zu den BAB-Ziffern 1.1.2.3 und 1.1.2.4). [REDACTED]

[REDACTED] e
[REDACTED] Maßgebend für die Netzkostenermittlung im System der kostenorientierten Entgeltbildung ist grundsätzlich der Gesamtkostenblock jeden Jahres, den die Antragstellerin im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch Netzentgelte wieder erwirtschaften können soll. [REDACTED]

[REDACTED] Hierbei ist zu bedenken, dass eine Kostenposition (etwa Aufwendungen für Instandhaltung) über die Jahre hinweg sowohl steigen als auch fallen kann. Aus diesen Gründen erkennt die Bundesnetzagentur im Rahmen ihres Ermessens Planwerte nur in Ausnahmefällen an. Es muss sich um sehr kostenintensive Vorgänge handeln, bei denen dem Netzbetreiber die zeitverzögerte Berücksichtigung realisierter Planwerte in einem späteren Entgeltgenehmigungsverfahren

(bzw. der folgenden Anreizregulierungsperiode) nicht zugemutet werden kann. In Betracht kommt etwa der Kauf bzw. die Pacht zusätzlicher Netzgebiete oder die Durchführung großer Investitionsvorhaben.

[REDACTED]

3.2. Aufwandsgleiche Kosten

Aufwandsgleiche Kosten sind anzuerkennen, wenn sie durch die Antragstellerin nachgewiesen werden und sie den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen (§ 4 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 GasNEV, § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG), sich bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen ihrem Umfang nach einstellen würden (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG), einen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen (vgl. § 3 Abs. 1 S. 1 GasNEV) sowie jährlich ihrem Umfang nach wiederkehrend und somit repräsentativ für die Kostensituation des Netzbetreibers sind.

Aufwandsgleiche Kosten sind nur anzuerkennen, wenn sie einen eindeutigen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen. Kosten, die nicht ursächlich aus dem Betrieb des Netzes entstehen oder dem Betrieb des Netzes zu dienen bestimmt sind, sind folglich nicht zu berücksichtigen.

[REDACTED]

Die Antragstellerin ist darlegungs- und beweispflichtig für die Tatsache, dass die mit der Antragstellung geltend gemachten Aufwendungen tatsächlich entstanden sind. Dies ergibt sich bereits aus der Natur der zu prüfenden Informationen, die allesamt dem Rechnungswesen der Antragstellerin entstammen.

[REDACTED]

(vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss v. 24.10.2007, VI-3 Kart. 472/06 (V)).

3.2.1. Aufwendungen an vorgelagerte Netzbetreiber (Ziffer 1.1.1.1.)

[REDACTED]

3.2.1.1. [REDACTED]

Die Netzbetreiber [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
------------	------------	------------

[REDACTED]

³ Siehe Anlage 20 zum Bericht nach § 28 GasNEV, S. 2.

⁴ Siehe Anlage 21e zum Bericht nach § 28 GasNEV. Die oben ausgewiesene Gesamtleistung ergibt sich durch Saldierung der in Anlage 21e aufgeführten [REDACTED]

3.2.1.2. Aufwendungen aufgrund der Einspeisung von Biogas

Die Biogaswälzungskosten des Marktgebietes der Antragstellerin sind in ihrer Funktion als marktgebietsaufspannender Netzbetreiber wie Kosten für die Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen zu behandeln. Demnach finden auf die Kosten der Biogaswälzung alle Regelungen der Kosten für die Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen analog Anwendung. Bei mengenbedingten Abweichungen zwischen angestrebtem Erlös aus dem Biogaskostenanteil an den Ausspeiseentgelten und den tatsächlichen Erlösen greift somit ein Ausgleich über die periodenübergreifende Saldierung bzw. das Regulierungskonto.

Deshalb wurden in die Kostenposition „erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen“ aufgrund des am 08.06.2009 übermittelten Erhebungsbogens für die Ermittlung der Kosten

Hieraus resultiert ein spezifischer Biogaswälzungsbetrag in Höhe von 0,09 € je kWh/h/a für L-Gas und 0,08 € je kWh/h/a für H-Gas, welcher in die Ausspeiseentgelte⁵ einzubeziehen ist.

Die durch die Einspeisung von Biogas verursachten Kosten werden gemäß § 20b GasNEV auf alle Netze innerhalb des Marktgebietes umgelegt. Der damit verbundene Wälzungsmechanismus ist durch die Vertragspartner der „Vereinbarung über die Kooperation gemäß § 20 Abs. 1 b) EnWG“ (KoV) in der Fassung vom 29.07.2008 entwickelt und vertraglich festgelegt worden. So verweist § 6 Abs. 5 der KoV für die Wälzung der Biogaskosten auf die Anlage 4 „Regelungen Biogas zwischen Netzbetreibern – Leitfaden zur Kostenwälzung Biogas“. Die Biogaswälzungskosten sind demnach vom marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber wie Kosten für die Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen zu behandeln. Demnach finden auf die Kosten der Biogaswälzung alle Regelungen der Kosten für die Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen analog Anwendung.

Zur Ermittlung der Biogas-Gesamtkosten des jeweiligen Marktgebietes ist die Summe aller gemäß § 20b GasNEV zu wälzenden Biogas-Kosten im Marktgebiet zu bilden.

⁵ Ausgenommen hiervon: Ausspeiseentgelte zu Speichern, anderen Marktgebieten bzw. Grenzübergangspunkten.

3.2.2. Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie (BAB-Ziffer 1.1.1.1)

[REDACTED]

[REDACTED]

a) [REDACTED]

[REDACTED] siehe Bericht nach § 28 GasNEV, S. 25 sowie Schreiben vom 20.03.2009, S. 2 i.V.m. Anlage 2) [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

b) Die Antragstellerin hat Aufwendungen für die [REDACTED]

[REDACTED] geltend gemacht. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

3.2.3. Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung (BAB-Ziffer 1.1.2.3) und Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen (BAB-Ziffer 1.1.2.4)

Die Antragstellerin hat Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung in einer

[REDACTED]

[REDACTED]

A) Dienstleistungsverträge [REDACTED]

Die von der Antragstellerin geltend gemachten Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung beruhen in Höhe von insgesamt [REDACTED]

[REDACTED] Die zugehörigen Verträge hat die ASt. mit Anlage 4 und 5 zum Bericht nach § 28 GasNEV vorgelegt.

Gemäß den Ausführungen auf den S. 26f. des Berichtes nach § 28 GasNEV führt die ASt. aus, dass in die Aufwendungen für die von [REDACTED]

[REDACTED]

Ein effizientes, im Wettbewerb stehendes Unternehmen wird [REDACTED] wenn es diese nicht günstiger selbst erbringen könnte. Stellt sich die [REDACTED] als wirtschaftlich günstiger dar, so wird sich ein effizientes, im Wettbewerb stehendes Unternehmen das günstigste Angebot zur Erbringung der benötigten [REDACTED] auswählen. Die Preise für die Erbringung von [REDACTED] sind somit an den kalkulatorischen Vorgaben der GasNEV zu messen. Ergibt sich aus der Kostenkalkulation der GasNEV ein geringerer Preis für die [REDACTED], so ist ausschließlich der sich aus der Kostenkalkulation nach GasNEV ergebende Anteil anerkennungsfähig.

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
Die Antragstellerin hat Aufwendungen für durch [REDACTED]
[REDACTED] erbrachte Betriebsführung in einer Höhe von [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

a) Die Antragstellerin konnte im Hinblick auf den [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Die Antragstellerin hat Aufwendungen für durch [REDACTED] erbrachte Betriebsführung in einer Höhe von [REDACTED] geltend gemacht. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

a) Die Antragstellerin konnte im Hinblick auf [REDACTED]

[REDACTED]

Von dem Gesamtbetrag für diesen von der AST. für 2007 in der Kalkulation angesetzten Sachverhalt

[REDACTED]

b) Die Antragstellerin hat [REDACTED]

[REDACTED]

§ 4 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 GasNEV, § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG)

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

B) Rückstellungszuführung für [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED] Die Zuführung wurde angabegemäß

[REDACTED] " vorgenommen (siehe Schreiben ASt. vom 06.05.2009, S. 6f.).

[REDACTED]

3.2.4. Sonstiges (BAB-Ziffer 1.1.2.7)

a) Die unter Ziffer 1.1.2.7 erfasste [REDACTED]

[REDACTED], da die Beschlusskammer aufgrund des Vortrages der Antragstellerin im Rahmen des Anhörungsgespräches davon ausgeht, [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

b) Die unter Ziffer 1.1.2.7 erfasste [REDACTED]

[REDACTED]

c) Der unter Ziffer 1.1.2.7 erfasste [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

d) Die unter Ziffer 1.1.2.7 erfasste

[REDACTED]

[REDACTED]

e) Die geltend gemachten Kosten für den Dienstleistungsvertrag

[REDACTED]

Bezüglich der Dienstleistungsverträge, die die Antragstellerin abgeschlossen hat,

[REDACTED]

3.2.5. [REDACTED]

Die Antragstellerin macht

[REDACTED] in Höhe von insgesamt [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Die von der Antragstellerin geltend gemachten Kosten beruhen in Höhe von insgesamt

[REDACTED]

[REDACTED]

Ein effizientes, im Wettbewerb stehendes Unternehmen wird nur dann [REDACTED] beauftragen, wenn es diese nicht günstiger selbst erbringen könnte. Stellt sich die [REDACTED] als wirtschaftlich günstiger dar, so wird ein effizientes, im Wettbewerb stehendes Unternehmen das günstigste Angebot zur Erbringung der benötigten [REDACTED] auswählen. Die Preise für die Erbringung von [REDACTED] sind somit an den kalkulatorischen Vorgaben der GasNEV zu messen. Ergibt sich aus der Kostenkalkulation der GasNEV ein geringerer Preis für die beauftragte Dienstleistung, so ist ausschließlich der sich aus der Kostenkalkulation nach GasNEV ergebende Anteil anerkennungsfähig.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Ausgehend von den von der Antragstellerin in Ihrem am 23.07.2009 vorgelegten Foliensatz

[REDACTED] auf S. 2 [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Zuzüglich der von der Antragstellerin angegebenen [REDACTED]
[REDACTED] und der [REDACTED] in Höhe [REDACTED] für

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Hinsichtlich der von [REDACTED] sieht die Beschlusskammer

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

3.2.6. Erstellung/Bereitstellung eines Informationssystems über die Kapazitätsauslastung (§ 10 GasNZV) (BAB-Ziffer 1.5.2)

Unter dieser Position sind Aufwendungen des [REDACTED]
[REDACTED] erfasst.

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

3.2.7. Vertragliche Vereinbarungen mit Dritten gem. § 6 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 GasNZV (BAB-Ziffer 1.5.5)

Die Antragstellerin macht Kosten für „Vertragliche Vereinbarungen mit Dritten gem. § 6 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 GasNZV“ (BAB-Ziffer 1.5.5)

[REDACTED]

Unter der Position 1.5.5 sind angabegemäß Kosten für [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] (siehe Bericht nach § 28 GasNEV, S. 52ff. sowie detailliert zu den vertraglichen Vereinbarungen im Einzelnen den von der Antragstellerin am 23.07.2009 vorgelegte Foliensatz zum Anhörungsgespräch „2. Termin Kernthemen“, S. 8).

[REDACTED]

[REDACTED] (siehe Bericht nach § 28 GasNEV sowie den von der Antragstellerin am 23.07.2009 vorgelegten Foliensatz zum Anhörungsgespräch „2. Termin Kernthemen“, S. 7 und 9). Vor diesem Hintergrund wurde im Rahmen einer

[REDACTED]

Dieser Betrag ergibt sich wie folgt:

Ausgehend von dem von der Antragstellerin in Ihrem am 23.07.2009 vorgelegten Foliensatz „2. Termin Kernthemen“ , S. 9 genannten [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

3.2.8. Aufwendungen für sonstige betriebliche Kosten, davon Sponsoring, Werbung und Spenden (BAB-Ziffer 1.5.13.)

[REDACTED]

[REDACTED]

3.2.9. Aufwendungen für Bewirtung und Geschenke (BAB-Ziffer 1.5.15.)

[REDACTED]

3.2.10. Sonstige betriebliche Kosten, Sonstiges (BAB-Ziffer 1.5.17)

[REDACTED] – wie in den Ausführungen zu
BAB-Position 1.1.2.3 und 1.1.2.4 dargelegt - [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] (in Klammern die jeweils geltend gemachten
Kosten; siehe dazu auch die Tabelle 5, S. 65 des Berichtes nach §28 GasNEV):

[REDACTED]

Die Gesamtkürzung beträgt [REDACTED]

3.3. Kalkulatorische Bewertung des Sachanlagevermögens sowie Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen

Zur Gewährleistung eines langfristig angelegten, leistungsfähigen und zuverlässigen Netzbetriebs ist die Wertminderung der betriebsnotwendigen Anlagegüter als Kostenposition bei der Ermittlung der Netzkosten in Ansatz zu bringen (§ 6 Abs. 1 S. 1 GasNEV). Für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung ist die Bestimmung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens erforderlich. Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen ist gemäß § 6 Abs. 1 S. 3 GasNEV zu unterscheiden nach Anlagegütern, die vor dem 01.01.2006 aktiviert wurden (Altanlage), und Anlagegütern, die ab dem 01.01.2006 aktiviert wurden (Neuanlage).

Bei Altanlagen werden für den eigenfinanzierten Anteil des Anlagevermögens (maximal 40 %) Tagesneuwerte als Basis für die weiteren Berechnungen herangezogen (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 GasNEV). Die Tagesneuwerte werden mittels Indexierung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt. Für den fremdfinanzierten Anteil des Anlagevermögens bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die weitere Wertermittlung (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV).

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Neuanlagen sind gem. § 6 Abs. 4 GasNEV ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln.

[REDACTED]

3.3.1. Historische Anschaffungs- und Herstellungskosten

Die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind in § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV legaldefiniert als die im Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten. Soweit der Genehmigungsantrag keine Erläuterung enthält, ob es sich bei den angesetzten Anschaffungs- und Herstellungskosten tatsächlich um die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV handelt, ist dies nachzumelden bzw. durch die Zugänge der jeweiligen Jahresabschlüsse nachzuweisen.

Nach § 6 GasNEV bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die Wertbestimmung des Sachanlagevermögens, insofern die in Rede stehenden Vermögensteile betriebsnotwendig sind. Nicht betriebsnotwendige Vermögensteile sind nicht anzusetzen. Zum notwendigen Betriebsvermögen gehören nach allgemeiner Auffassung nicht nur Vermögensgegenstände, die unmittelbar dem Betriebszweck dienen. Vielmehr genügt es, wenn der Vermögensgegenstand mittelbar dem Betrieb dient. Werden jedoch z.B. Leitungen außer Betrieb gestellt, so dass kein Zusammenhang zum Betriebszweck besteht und ist auch eine Wiederinbetriebnahme nicht vorgesehen, sind diese Leitungen im Zeitpunkt der Außerbetriebnahme für künftige Kalkulationen nicht mehr zugrunde zu legen.

Nicht aktivierten sondern z.B. über Instandhaltungsaufwand finanzierten Vermögensgegenständen fehlt die Ansatzfähigkeit schon dem Grunde nach. Da unterstellt werden muss, dass diese Beträge in der Vergangenheit schon wieder verdient wurden, ist der Netznutzer nicht durch erneuten Ansatz als Anschaffungs- und Herstellungskosten zu belasten.

Netzbetreiber in Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen können die Anschaffungs- und Herstellungskosten für Anlagegüter, deren Errichtung zeitlich vor ihrer erstmaligen Bewertung in Deutscher Mark liegt alternativ anhand zeitnaher üblicher Anschaffungs- und Herstellungskosten und einer Rückrechnung mittels der anwendbaren Preisindizes ermitteln (§ 6 Abs. 3 S. 3 GasNEV).

3.3.2. Netzkauf und vergleichbare Fallgestaltungen

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV ist bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen für den fremdfinanzierten Anteil der Altanlagen und gem. § 6 Abs. 4 GasNEV bei den Neuanlagen von den jeweiligen, im Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmalig aktivierten, Anschaffungs- und Herstellungskosten („historische Anschaffungs- und Herstellungskosten“) auszugehen. § 6 Abs. 6 GasNEV untersagt eine Abschreibung unter Null aufgrund des Wiederauflebens kalkulatorischer Restwerte, insbesondere auch im Falle

einer Veränderung der ursprünglichen Abschreibungsdauer. Nach der ausdrücklichen Regelung des § 6 Abs. 7 GasNEV gilt das Verbot der Abschreibung unter Null ungeachtet einer Änderung der Eigentumsverhältnisse oder der Begründung von Schuldverhältnissen. In den genannten Vorschriften kommt die eindeutige gesetzliche Vorgabe zum Ausdruck, dass ein Netzkauf oder vergleichbare Fallgestaltungen nicht zu einer Erhöhung der berücksichtigungsfähigen Netzkosten führen darf. Insoweit hat der Gesetzgeber den Interessen der Netznutzer an möglichst geringen Netzkosten den Vorrang eingeräumt. Ihre sachliche Grundlage findet diese gesetzgeberische Entscheidung in dem Charakter der Energieversorgungsnetze als natürliche Monopole, die den Netznutzern regelmäßig keine wettbewerblichen Ausweichmöglichkeiten lassen.

Die Netzbetreiber können jedenfalls seit Kenntnis der neuen Rechtslage der gesetzgeberischen Entscheidung bei den Kaufpreisverhandlungen Rechnung tragen. Für Netzkäufe in der Vergangenheit werden hingegen vielfach Bedenken gegen die Anwendung des dargestellten Grundsatzes vorgebracht. Die beschriebene Rechtslage gilt nach dem Wortlaut der GasNEV jedoch uneingeschränkt auch für Netzkäufe, die vor ihrem Inkrafttreten getätigt wurden (vgl. auch BR-Drs. 247/05, S. 28 f., sowie zum entsprechenden Grundsatz der StromNEV BR-Drs. 245/05, S. 33-35). Insbesondere enthält § 32 GasNEV keine einschränkende Übergangsregelung. Die Erwirtschaftung des Netzkaufpreises fällt daher in das unternehmerische Risiko des Käufers. Außerdem wird ein etwaiger höherer Netzkaufpreis insbesondere in der Vergangenheit häufig Vorteile für den Vertrieb berücksichtigen, da mit dem Kauf des Netzes auch die Versorgung der angeschlossenen Kunden übernommen wurde. In diesem Fall ist die vollständige Geltendmachung des gezahlten Netzkaufpreises in den Netzentgelten ohnehin nicht gerechtfertigt. Schließlich lässt sich auch der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, der Netzkäufe zum Sachzeitwert nicht grundsätzlich beanstandet hat, keine Stellungnahme zu der Frage entnehmen, ob der Käufer den Netzkaufpreis wieder über die Netzentgelte erwirtschaften können soll. Vielmehr erfolgte die Prüfung nur unter dem Gesichtspunkt, ob die Vereinbarung eines Netzkaufpreises zum Sachzeitwert der gesetzgeberischen Entscheidung für einen Wettbewerb um Versorgungsgebiete zuwiderliefe (vgl. BGH v. 16.11.1999, KZR 12/97 – Kaufering, unter B.II.3.).

Die Tatsache, dass übernommene Netze in der Vergangenheit häufig zu Sachzeitwerten bewertet worden sind, entbindet die Netzbetreiber nicht von der Pflicht, zumindest die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten anhand der Altersstruktur auf Errichtungsjahrbasis zu bestimmen. Bei jedem Netzkauf ist davon auszugehen, dass das Errichtungsjahr der übernommenen Netzanlagen bereits im Zeitpunkt der Übernahme regelmäßig gutachterlich abgeschätzt wurde.

3.3.3. Tagesneuwerte

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 GasNEV ist für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen des eigenfinanzierten Anteils der Altanlagen – ausgehend von dem jeweiligen Tagesneuwert nach § 6 Abs. 3 S. 1 und 2 GasNEV – die Summe aller anlagenspezifisch ermittelten Abschreibungsbeträge zu Grunde zu legen. Nach § 6 Abs. 3 S. 1 GasNEV ist der Tagesneuwert der unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung maßgebliche Anschaffungswert zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt. Die Umrechnung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten der betriebsnotwendigen Anlagegüter auf Tagesneuwerte hat unter Verwendung anlagenspezifischer oder anlagengruppenspezifischer Preisindizes zu erfolgen, die auf den Indexreihen des Statistischen Bundesamtes, Fachserien 16 und 17, beruhen müssen (§ 6 Abs. 3 S. 2 GasNEV).

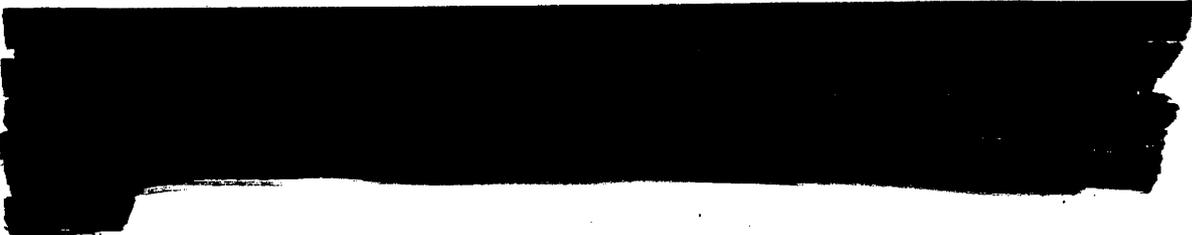
Die Erfahrungen der Bundesnetzagentur in der ersten Entgeltgenehmigungsrunde haben gezeigt, dass die Netzbetreiber sehr unterschiedliche Indexreihen zur Anwendung gebracht haben. Zugleich hat eine Überprüfung der häufig herangezogenen Indexreihen ergeben, dass deren Rückführung auf die maßgeblichen Fachserien 16 und 17 des Statistischen Bundesamtes Bedenken begegnet. Vor diesem Hintergrund machte die Beschlusskammer von ihrer Kompetenz nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 GasNEV Gebrauch und legte bereits für die zweite Entgeltgenehmigungsrunde am 17.10.2007 Preisindizes fest. Festgelegt wurden Preisindizes für die in Anlage 1 zur GasNEV vorgesehenen Anlagengruppen. Eine weitere Festlegung für das Basisjahr 2007, die im Wesentlichen eine Fortschreibung der im Vorjahr festgelegten Indexreihen bedeutete, erfolgte am 18.11.2008. Die in der Prüfrechnung verwendeten Indexreihen ergeben sich aus dieser Festlegung (ABl. Bundesnetzagentur Nr. 23/2008, S. 3774ff.).

Diese aktuelle Festlegung kann auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de> unter dem Link: Beschlusskammern / Beschlusskammer 9 / Festlegung nach § 29 EnWG / Beschluss hinsichtlich der Festlegung von Preisindizes zur Gewährleistung einer sachgerechten Ermittlung von Tagesneuwerten nach § 6 Abs. 3 GasNEV abgerufen werden.

3.3.4. Ermittlung der kalkulatorischen Jahresabschreibung

Die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen ergeben sich aus der Summe der Einzelabschreibungen aller Sachanlagen. Hierbei ist zwischen Altanlagen (vor dem 01.01.2006 aktiviert) und Neuanlagen (ab dem 01.01.2006 aktiviert) zu unterscheiden. Alt- und Neuanlagen unterscheiden sich dadurch, dass für Altanlagen – im Gegensatz zu den Neuanlagen - eine Bewertung auf Basis der Tagesneuwerte gemäß § 6 Abs. 2, 3 und 4 GasNEV vorzunehmen ist.

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass die Regulierungsbehörde die kalkulatorischen Restwerte für unterjährig angeschaffte Anlagegüter gemäß § 6 Abs. 5 GasNEV monats-scharf zu ermitteln hat, welches sich aus einer Gesamtschau der §§ 6, 7 GasNEV ergibt.⁶



Grundstücke dürfen nicht abgeschrieben werden. Planmäßige Abschreibungen sind nach § 253 Abs. 2 S. 1 HGB nur für solche Vermögensgegenstände zulässig, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, wobei sich die zeitliche Begrenzung der Nutzung aus der Eigenart des Vermögensgegenstandes ergeben muss, was bei Grundstücken gerade nicht der Fall ist. In der Konsequenz sieht auch Anlage 1 zur GasNEV für Grundstücke keine begrenzte Nutzungsdauer vor. Soweit daher in abschreibungsfähigen Positionen, wie z. B. Bauten, Grundstücksanteile enthalten sind, müssen diese Positionen um die Grundstücksanteile gekürzt werden.

3.3.4.1. Kalkulatorische Jahresabschreibung für Altanlagen

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Altanlagen (vor dem 01.01.2006 aktiviert) sind unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln. Der eigenfinanzierte Abschreibungsanteil der Altanlagen ist der zu Grunde zu legende Restwert zu Tagesneuwerten multipliziert mit der Eigenkapitalquote und geteilt durch die anwendbare Restnutzungsdauer; der fremdfinanzierte Abschreibungsanteil der Altanlagen ergibt sich aus den relevanten Restwerten zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten multipliziert mit der Fremdkapitalquote und geteilt durch die anwendbare

⁶ BGH, EnVR 6/08 Rn.16,19.

Restnutzungsdauer (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 6 Abs. 3 S. 1 und 2 GasNEV; § 6 Abs. 2 Nr. 2 GasNEV).

Die rechnerische Ermittlung der Jahresabschreibungen ist für die Kalkulation nach GasNEV durch § 6 Abs. 2, 5 i.V.m. § 32 Abs. 3 und § 6 Abs. 6 S. 5 GasNEV geregelt. Der kalkulatorische Abschreibungsbetrag einer Altanlage ist demnach entsprechend folgender Formel zu ermitteln:

$$\text{Kalk. Jahresabschreibung}_i = \frac{\text{Restwert}_{\text{TNW},i}}{\text{Restnutzungsdauer}_i} \times \text{EKQuote} + \frac{\text{Restwert}_{\text{AK/HK},i}}{\text{Restnutzungsdauer}_i} \times \text{FKQuote}$$

Hierbei ist die Restnutzungsdauer des Anlagegutes i ($\text{Restnutzungsdauer}_i$) gleich der Differenz aus der Nutzungsdauer nach Anlage 1 der GasNEV und der Anzahl der vergangenen Jahre seit Errichtung des Anlagegutes. In der Formel beschreiben der Restwert TNW,i den kalkulatorischen Restwert der Anlage i zu Tagesneuwerten und der Restwert $\text{AK/HK},i$ den kalkulatorischen Restwert der Anlage i zu Anschaffungs- und Herstellungskosten.

3.3.4.2. Kalkulatorische Jahresabschreibung für Neuanlagen

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Neuanlagen (ab dem 01.01.2006 aktiviert) sind ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln. Die kalkulatorische Jahresabschreibung ergibt sich demnach aus dem Quotienten der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und der nach Anlage 1 der GasNEV gewählten Nutzungsdauer. Eine Bewertung auf Basis der Tagesneuwerte entfällt für Neuanlagen gemäß § 6 Abs. 4 GasNEV.

Die rechnerische Ermittlung der Jahresabschreibungen ist für die Kalkulation nach GasNEV durch § 6 Abs. 4, 5 und 6 S. 5 GasNEV geregelt. Der kalkulatorische Abschreibungsbetrag einer Neuanlage ist demnach entsprechend folgender Formel zu ermitteln:

$$\text{Kalk. Jahresabschreibung}_i = \frac{\text{AK/HK}_i}{\text{ND}_i}$$

3.3.5. Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens

Die kalkulatorischen Restwerte zum 31.12.2007 ermitteln sich auf Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Abzug der vom Anschaffungsjahr bis zum Jahr 2007 entstandenen kalkulatorischen Abschreibungen.

Grundlage für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen ist § 6 i.V.m. § 32 Abs. 3 GasNEV. Grundsätzlich gilt, dass jährlich auf Grundlage der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern nach Anlage 1 zur GasNEV linear abzuschreiben ist und die jeweils für eine Anlage in Anwendung gebrachte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für die Restdauer ihrer kalkulatorischen Abschreibung unverändert zu lassen ist (§ 6 Abs. 2 und 5 GasNEV).

§ 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV fand aufgrund der Übergangsvorschrift des § 32 Abs. 3 GasNEV erstmals für das Kalkulationsjahr 2007 Anwendung. Der Verordnungsgeber hat in § 32 Abs. 3 GasNEV detaillierte Vorgaben für die Ermittlung des kalkulatorischen Restwertes aufgestellt. Nach § 32 Abs. 3 S. 2 GasNEV sind zunächst die seit Inbetriebnahme der Sachanlagegüter der kalkulatorischen Abschreibung tatsächlich zu Grunde gelegten Nutzungsdauern heranzuziehen. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] Die Vorschrift nimmt ersichtlicherweise die Netzbetreiber in den Blick, die mit Inkrafttreten der GasNEV eine kostenorientierte Entgeltermittlung vorzunehmen hatten; für sie bezieht sich die Vermutung auf die Zeit vor der kostenorientierten Entgeltbildung nach GasNEV. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Der Übergang zu einer kostenbasierten Bildung von Gasnetzentgelten für die Kalkulationsperiode 2007 hat zur Folge, dass es für Anlagen, die vor dem 01.01.2007

aktiviert wurden, zu einem Wechsel der Nutzungsdauer zum 31.12.2006 kommen kann, sofern von der Antragstellerin Nutzungsdauern gewählt wurden, die nicht der Maßgabe des § 32 Abs. 3 GasNEV entsprechen. Dass der Antragstellerin eine solche Möglichkeit gegeben ist, ergibt sich aus der Tatsache, dass ansonsten die Regelung des § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV leer liefe.

Um bei der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibung für 2007 einen möglichen Nutzungsdauerwechsel für alle Anlagenzugänge bis zum 31.12.2006 in 2006 berücksichtigen zu können, wird zunächst der kalkulatorische Restwert bis zum 31.12.2006 unter Verwendung der unteren Werte der in Anlage 1 zur GasNEV genannten Spannen der Nutzungsdauern ermittelt. Dieser ermittelte kalkulatorische Restwert wird in einem nächsten Schritt auf die neue Restnutzungsdauer (zum 31.12.2006) verteilt.

Für die Zeit ab dem 01.01.2007 werden die von der Antragstellerin im B2-Bogen angegebenen Nutzungsdauern zu Grunde gelegt, sofern sich diese innerhalb der Spanne der Anlage 1 zur GasNEV befinden (§ 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV).

Die kalkulatorischen Abschreibungen 2007 bilden die Grundlage zur Ermittlung der Restwerte zum 31.12.2007, die in die Berechnung der Eigenkapitalverzinsung nach § 7 GasNEV einfließen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass zur einfacheren Handhabung des Kalkulationstools die kalkulatorischen Restwerte bei Anträgen mit und ohne Nutzungsdauerwechsel nach dem gleichen Verfahren berechnet werden, d.h. die Berechnung des Restwertes zum 31.12.2007 erfolgt in jedem Fall mit einer Berechnung des Restwertes zum 31.12.2006 als Zwischenschritt. Für die Antragstellerin entstehen hierdurch keinerlei Nachteile.

Für die Ermittlung des Restwerts zum 31.12.2007 ergibt sich daraus folgende Konsequenz: Aufgrund der theoretischen Möglichkeit eines Nutzungsdauerwechsels zum 31.12.2006 wird im ersten Schritt unter Berücksichtigung der unteren Spannenwerte der Anlage 1 zur GasNEV ein Restwert zum 31.12.2006 ermittelt. In einem zweiten Schritt wird der Restwert zum 31.12.2007 berechnet. Hierzu wird der ermittelte Restwert zum 31.12.2006 auf die zum 31.12.2006 verbleibende Restnutzungsdauer verteilt. Die daraus resultierende Jahresabschreibung für 2007 wird vom Restwert (zum 31.12.2006) abgezogen, so dass der Werteverzehr vom Anschaffungsjahr bis zum Jahr 2007 Berücksichtigung findet.

Entscheidend ist, dass der kalkulatorische Restwert eines Anlagegutes insgesamt nach Ablauf des ursprünglich angesetzten Abschreibungszeitraums Null beträgt, § 6 Abs. 6 S. 1 GasNEV. Damit soll sichergestellt werden, dass der Netznutzer die Anlagen des Netzbetreibers nicht doppelt bezahlen muss.

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] Aus
technischen Gründen wird eine Vereinheitlichung der Rechenmethodik für den Fall mit und
den Fall ohne Nutzungsdauerwechsel vorgenommen.

Für Anlagen, die ab dem 01.01.2007 aktiviert wurden, ist ein Wechsel der Nutzungsdauer
nicht relevant. Da auf Grundlage des Kalkulationsjahres 2007 erstmals kostenbasierte Preise
gefordert wurden, kommt die Vermutungsregel des § 32 Abs. 3 S.3 GasNEV nicht zur
Anwendung. Dies hat zur Folge, dass sich die Antragstellerin bei der Wahl der
Nutzungsdauern frei innerhalb der durch Anlage 1 zur GasNEV vorgegebenen Bandbreiten
an Nutzungsdauern bewegen kann.⁷

3.3.6. Anerkennungsfähige kalkulatorische Restwerte und kalkulatorische Abschreibungen des Sachanlagevermögens

Die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu Anschaffungs- und
Herstellungskosten [REDACTED]

[REDACTED] Bezogen auf
Tagesneuwerte des Sachanlagevermögens waren die kalkulatorischen Restwerte gegenüber
[REDACTED]

Kalkulatorische Abschreibungen für das Sachanlagevermögen wurden gegenüber den dem
[REDACTED]

3.3.7. Beispielsrechnung der Ermittlung der anererkennungsfähigen kalkulatorischen Restwerte und kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens

Zur besseren Nachvollziehbarkeit wird der beschriebene Rechenweg anhand eines
einfachen, fiktiven Beispiels durchgerechnet. Hierbei wurde die Anlage 8 der Anlage 7
nachempfunden, welche die Datenbasis der Antragstellerin enthält. In Anlage 8 werden
Zwischen- und Endergebnisse in vollen Eurobeträgen ausgewiesen. Die Berechnung dieser
Beträge erfolgt allerdings im Hintergrund unter Berücksichtigung von Nachkommastellen.
Weiterhin wird in den fiktiven Beispielen der Anlage 8 eine Eigenkapitalquote von 40%
unterstellt. Die Beispielsrechnung wird für die drei möglichen Fallgestaltungen durchgespielt.

⁷ Liegt die gewählte Nutzungsdauer unterhalb des unteren Wertes der angegebenen
Nutzungsdauerspanne, wird der untere Wert zu Grunde gelegt. Liegt die gewählte Nutzungsdauer
oberhalb des oberen Wertes der angegebenen Nutzungsdauerspanne, wird der obere Wert zu
Grunde gelegt.

In Abschnitt 3.3.7.1 wird der Fall einer Altanlage betrachtet. Abschnitt 3.3.7.2 zeigt den Fall einer Neuanlage, die im Jahre 2006 aktiviert wurde; Abschnitt 3.3.7.3. den Fall einer Neuanlage, die im Jahre 2007 aktiviert wurde.

Die Beispielsrechnungen werden im weiteren Text grau hinterlegt.

3.3.7.1. Altanlagen

Im folgenden Beispiel 1 wird eine Anlage betrachtet, die im Jahre 2005 angeschafft wurde. Da die gewählte Nutzungsdauer oberhalb des unteren Wertes der Nutzungsdauerspanne (gemäß Anlage 1 zur GasNEV) liegt, findet zum 31.12.2006 ein Nutzungsdauerwechsel statt. Die Zahlen dieses Beispiels befinden sich in Zeile 6 der Anlage 8.

Beispiel 1

Anlagengruppe: Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl kathodisch geschützt	
Anschaffungsjahr:	2005
AK/HK in 2005:	1.000.000,00 €
Gewählte Nutzungsdauer:	60 Jahre
Nutzungsdauerspanne (gem. Anlage 1 zur GasNEV):	55 bis 65 Jahre
Faktor 2005-2007:	1,05440
<p>Bezogen auf dieses Beispiel ist somit für den Zeitraum bis zum 31.12.2006 eine Nutzungsdauer von 55 Jahren maßgeblich. Für den Zeitraum ab dem 01.01.2007 wird auf die von der Antragstellerin gewählte Nutzungsdauer abgestellt, sofern diese sich innerhalb der von Anlage 1 zur GasNEV vorgegebenen Spannweite befindet. Die Restnutzungsdauer zum 31.12.2006 beträgt:</p>	
$RND_{31.12.2006} = \text{gewählte ND} - (2006 - 1 - \text{Anschaffungsjahr})$	
$RND_{31.12.2006} = 60 - (2006 - 1 - 2005) = 58 \text{ Jahre}$	

3.3.7.1.1. Ermittlung der Restwerte zum 31.12.2007 auf AK/HK-Basis

Aufgrund der Möglichkeit des Nutzungsdauerwechsels zum 31.12.2006 sind für die Berechnung zwei Schritte erforderlich. Zunächst wird der Restwert zum 31.12.2006 unter Berücksichtigung der in der Vergangenheit angewendeten Nutzungsdauer ermittelt.

Anschließend wird der Restwert zum 31.12.2007 unter Berücksichtigung der ab 2007 geltenden anzuwendenden (Rest-)Nutzungsdauer berechnet.

a) Ermittlung des Restwerts zum 31.12.2006 auf AK/HK-Basis

Der Restwert auf Basis der AK/HK zum 31.12.2006 ermittelt sich auf Basis der historischen AK/HK unter Abzug des vom Anschaffungsjahr bis zum 31.12.2006 stattgefundenen Werteverzehrs. Zur Ermittlung dieses jährlichen Werteverzehrs werden die unteren Werte der in Anlage 1 zur GasNEV genannten Spannen von Nutzungsdauern herangezogen. Die jeweilige Jahresabschreibung bis 2006 ergibt sich dabei aus dem Quotienten der historischen AK/HK und den jeweils unteren Werten der in Anlage 1 zur GasNEV genannten Spannen von Nutzungsdauern.

$$RW_{31.12.2006}^{AK/HK} = AK/HK - \frac{AK/HK}{ND_{\text{unterer Rand}}} \cdot (2006 + 1 - \text{Anschaffungsjahr})$$

Beispiel 1

$$RW_{31.12.2006}^{AK/HK} = 1.000.000€ - \frac{1.000.000€}{55} \cdot (2006 + 1 - 2005) = 963.636€$$

b) Ermittlung des Restwerts zum 31.12.2007 auf AK/HK-Basis

Der Restwert auf Basis der AK/HK zum 31.12.2007 ergibt sich aus dem zuvor ermittelten Restwert zum 31.12.2006 abzüglich der Jahresabschreibung für das Jahr 2007. Die Jahresabschreibung für die Jahre ab 2007 ergibt sich aus der Division des Restwerts zu AK/HK zum 31.12.2006 und der Restnutzungsdauer zum 31.12.2006:

$$RW_{31.12.2007}^{AK/HK} = RW_{31.12.2006}^{AK/HK} - \frac{RW_{31.12.2006}^{AK/HK}}{RND_{31.12.2006}}$$

Beispiel 1

$$RW_{31.12.2007}^{AK/HK} = 963.636€ - \frac{963.636€}{58} = 947.022€$$

3.3.7.1.2. Ermittlung der Abschreibungen 2007 auf AK/HK-Basis

Die Jahresabschreibung auf Basis AK/HK 2007 ermittelt sich aus der Division des Restwertes zu AK/HK zum 31.12.2006 und der Restnutzungsdauer zum 31.12.2006

$$\text{Abschreibung}_{2007}^{AK/HK} = \frac{RW_{31.12.2006}^{AK/HK}}{RND_{31.12.2006}}$$

Beispiel 1

$$\text{Abschreibung}_{2007}^{AK/HK} = \frac{963.636\text{€}}{58} = 16.614\text{€}$$

3.3.7.1.3. Ermittlung der Restwerte zum 31.12.2007 auf TNW-Basis

Der Restwert zum 31.12.2007 auf TNW-Basis ermittelt sich durch Multiplikation des zuvor ermittelten Restwertes zum 31.12.2007 auf AK/HK-Basis mit dem aus dem Preisindex hergeleiteten Faktor, der die Preisänderung vom Anschaffungsjahr bis zum Jahr 2007 wiedergibt.

Der Faktor des Anschaffungsjahrs beträgt:

$$\text{Faktor}_{AJ,2007} = 1,0544$$

$$RW_{31.12.2007}^{TNW} = RW_{31.12.2007}^{AK/HK} \cdot \text{Faktor}_{AJ,2007}$$

Beispiel 1

$$RW_{31.12.2007}^{TNW} = 947.022\text{€} \cdot 1,0544 = 998.540\text{€}$$

3.3.7.1.4. Ermittlung der Abschreibungen 2007 auf TNW-Basis

Die Jahresabschreibung 2007 auf Basis der TNW ermittelt sich aus der Multiplikation der zuvor ermittelten Jahresabschreibungen 2007 auf AK/HK-Basis und dem Faktor, der die Preisänderung vom Anschaffungsjahr bis zum Jahr 2007 wiedergibt.

$$\text{Abschreibung}_{2007}^{TNW} = \text{Abschreibung}_{2007}^{AK/HK} \cdot \text{Faktor}_{AJ,2007}$$

Beispiel 1

$$\text{Abschreibung}_{2007} = 16.6146 \cdot (0,644)^{17-51,86}$$

3.3.7.2. Neuanlagen, die im Jahr 2006 angeschafft wurden

Die Zahlen des Beispiels 2 befinden sich in der Zeile 5 der Anlage 8.

Für eine im Jahre 2006 angeschaffte Anlage sind – wie bei Altanlagen in 3.3.7.1 dargestellt – für den Zeitraum bis zum 31.12.2006 die unteren Werte der in Anlage 1 zur GasNEV genannten Spannen als Nutzungsdauern heranzuziehen. Es kommt somit auch hier zu einem Wechsel der Nutzungsdauer, falls die von der Antragstellerin gewählte Nutzungsdauer nicht dem unteren Wert der in Anlage 1 zur GasNEV genannten Spanne entspricht. Da es sich bei einer Anschaffung in 2006 um eine Neuanlage im Sinne von § 6 Abs. 1 S. 3 GasNEV handelt, entfällt die Ermittlung des Restwerts zum 31.12.2007 und der Abschreibungen 2007 zu Tagesneuwerten.

Beispiel 2

Anlagengruppe	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl kathodisch geschützt
Anschaffungsjahr	2006
AK/HK in 2006	11.000.000,00 €
Gewählte Nutzungsdauer	60 Jahre
Nutzungsdauerspanne (gem. Anlage 1 zur GasNEV)	55 bis 65 Jahre
$RND_{31.12.2006} = \text{gewählte ND} - (2006 - 1 - \text{Anschaffungsjahr})$	
$RND_{31.12.2006} = 60 - (2006 - 1 - 2006) = 59 \text{ Jahre}$	

3.3.7.2.1. Ermittlung der Restwerte zum 31.12.2007 auf AK/HK-Basis

Aufgrund der Möglichkeit des Nutzungsdauernwechsels zum 31.12.2006 sind für die Berechnung wieder zwei Schritte erforderlich. Zunächst wird der Restwert zum 31.12.2006 unter Berücksichtigung der in der Vergangenheit angewendeten Nutzungsdauer ermittelt. Anschließend wird der Restwert zum 31.12.2007 unter Berücksichtigung der ab 2007 geltenden anzuwendenden (Rest-)Nutzungsdauer berechnet.

a) Ermittlung des Restwerts zum 31.12.2006 auf AK/HK-Basis

Der Restwert auf Basis der AK/HK zum 31.12.2006 ermittelt sich auf Basis der historischen AK/HK unter Abzug des vom Anschaffungsjahr bis zum 31.12.2006 stattgefundenen Werteverzehrs. Zur Ermittlung dieses jährlichen Werteverzehrs werden die unteren Werte der in Anlage 1 zur GasNEV genannten Spannen von Nutzungsdauern herangezogen. Die jeweilige Jahresabschreibung bis 2006 ergibt sich dabei aus dem Quotienten der historischen AK/HK und den jeweils unteren Werten der in Anlage 1 zur GasNEV genannten Spannen von Nutzungsdauern.

$$RW_{31.12.2006}^{AK/HK} = AK/HK - \frac{AK/HK}{ND_{\text{unterer Rand}}} \cdot (2006 + 1 - \text{Anschaffungsjahr})$$

Beispiel 2

$$RW_{31.12.2006}^{AK/HK} = 1.000.000€ - \frac{1.000.000€}{55} \cdot (2006 + 1 - 2006) = 981.818€$$

b) Ermittlung des Restwerts zum 31.12.2007 auf AK/HK-Basis

Der Restwert auf Basis der AK/HK zum 31.12.2007 ergibt sich aus dem zuvor ermittelten Restwert zum 31.12.2006 abzüglich der Jahresabschreibung für das Jahr 2007. Die Jahresabschreibung für die Jahre ab 2007 ergibt sich aus der Division des Restwerts zu AK/HK zum 31.12.2006 und der Restnutzungsdauer zum 31.12.2006:

$$RW_{31.12.2007}^{AK/HK} = RW_{31.12.2006}^{AK/HK} - \frac{RW_{31.12.2006}^{AK/HK}}{RND_{31.12.2006}}$$

Beispiel 2

$$RW_{31.12.2007}^{AK/HK} = 981.818€ - \frac{981.818€}{50} = 965.776€$$

3.3.7.2.2. Ermittlung der Abschreibungen 2007 auf AK/HK-Basis

Die Jahresabschreibung auf Basis AK/HK 2007 ermittelt sich aus der Division des Restwertes zu AK/HK zum 31.12.2006 und der Restnutzungsdauer zum 31.12.2006

$$\text{Abschreibung}_{2007}^{AK/HK} = \frac{RW_{31.12.2006}^{AK/HK}}{RND_{31.12.2006}}$$

Beispiel 2

$$Abschreibung_{2007} = \frac{981.818€}{59} = 16.641€$$

3.3.7.3. Neuanlagen, die im Jahr 2007 aktiviert wurden

Bei Anlagenzugängen im Jahre 2007 handelt es sich um Neuanlagen für die kein Wechsel der Nutzungsdauer gemäß § 32 Abs. 3 S. 3 GasNEV in Frage kommt. Der Restwert zum 31.12.2007 und die Abschreibungen 2007 können demnach auf direktem Weg ermittelt werden. Eine Bewertung auf Tagesneuwertbasis entfällt auch hier aufgrund des Vorliegens einer Neuanlage im Sinne von § 6 Abs. 1 S. 3 GasNEV.

Die Zahlen des Beispiels 3 befinden sich in der Zeile 4 der Anlage 8.

Beispiel 3

Anlagegruppe: Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl kathodisch geschützt	
Anschaffungsjahr: 2007	
AK/HK in 2007	100.000,00 €
Gewählte Nutzungsdauer	60 Jahre
Nutzungsdauerspanne (gem. Anlage 1 GasNEV)	55 bis 65 Jahre

3.3.7.3.1. Ermittlung der Restwerte zum 31.12.2006 auf AK/HK-Basis

Grundlage für die Ermittlung der Restwerte zum 31.12.2007 auf AK/HK-Basis bilden die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie die von der Antragstellerin gewählte Nutzungsdauer, sofern diese sich innerhalb der durch die Anlage 1 zur GasNEV vorgegebenen Nutzungsdauerspanne befindet. Der Restwert auf Basis der AK/HK zum 31.12.2007 ermittelt sich unter Abzug des vom Anschaffungsjahr bis zum 31.12.2007 stattgefundenen Werteverzehrs von den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

$$RW_{31.12.2007}^{AK/HK} = AK/HK - \frac{AK/HK}{ND_{gewählt}} \cdot (2007 + 1 - \text{Anschaffungsjahr})$$

Beispiel 3

$$RW_{31.12.2007}^{AK/HK} = 10001000€ - \frac{10001000€}{60} \cdot (2007 + 1 - 2006) = 983333€$$

3.3.7.3.2. Ermittlung der Abschreibungen 2006 auf AK/HK-Basis

Die Ermittlung der Jahresabschreibungen 2006 auf AK/HK-Basis, welche den vom Anschaffungsjahr bis zum 31.12.2006 stattgefundenen Werteverzehr darstellt, erfolgt durch Division der Anschaffungs-/Herstellungskosten durch die von der Antragstellerin gewählte Nutzungsdauer.

$$\text{Abschreibung}_{2006}^{\text{AK/HK}} = \frac{\text{AK/HK}}{\text{ND}^{\text{gewählt.}}}$$

Beispiel 3:

$$\text{Abschreibung}_{2006}^{\text{AK/HK}} = \frac{1.000.000 \text{ €}}{60} = 16.667 \text{ €}$$

3.4. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung

Gemäß § 21 Abs. 2 EnWG werden die Entgelte unter Berücksichtigung einer angemessenen, wettbewerbsfähigen und risikoangepassten Verzinsung des eingesetzten Kapitals gebildet.

Die Verzinsung des vom Gasnetzbetreiber eingesetzten Eigenkapitals erfolgt gem. § 7 Abs. 1 GasNEV im Wege einer kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung auf Grundlage des betriebsnotwendigen Eigenkapitals. Das betriebsnotwendige Eigenkapital ergibt sich gem. § 7 Abs.1 GasNEV unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV aus der Summe der

1. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und multipliziert mit der Fremdkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV
 2. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu Tagesneuwerten und multipliziert mit der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV
 3. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der Neuanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und
 4. Bilanzwerte der betriebsnotwendigen Finanzanlagen und Bilanzwerte des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens unter Abzug des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklagenanteil
- und unter Abzug des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals.

Zur Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat somit eine Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gemäß § 7 GasNEV zu erfolgen. Bei Altanlagen sind die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr.1 und 2 GasNEV sowohl auf Tagesneuwertbasis, als auch auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bestimmen. Für Neuanlagen erfolgt die Restwertbestimmung gemäß § 7 Abs.1 S. 2 Nr.3 GasNEV ausschließlich auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Grundstücke sind hierbei gemäß § 7 Abs.1 S. 3 GasNEV immer zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 4 GasNEV ist sowohl bei den kalkulatorischen Restwerten des Sachanlagevermögens als auch bei den Bilanzwerten der betriebsnotwendigen Finanzanlage und Umlaufvermögen jeweils der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand anzusetzen. Der Jahresanfangsbestand der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens bei Altanlagen wird hierbei durch Addition der Restwerte des Sachanlagevermögens zum Jahresende 2007 und der Jahresabschreibung 2007 errechnet.

Bei Neuanlagen erfolgt keine Berechnung des Jahresanfangsbestands der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens, da dieser grundsätzlich Null beträgt. Gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV ist bei der Mittelwertbildung der jeweilige Jahresanfangsbestand und der Jahresendbestand zugrunde zulegen. Nach dem Grundsatz der Bilanzidentität gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 1 HGB, müssen die Wertansätze der Eröffnungsbilanz des Geschäftsjahres mit denen der Schlussbilanz des vorhergehenden Geschäftsjahres übereinstimmen. Neuanlagen sind gemäß § 6 Abs. 1 GasNEV alle Anlagen des Sachanlagevermögens, die ab dem 01. Januar 2006 aktiviert werden. Da in der Schlussbilanz des vorhergehenden Geschäftsjahres keine Neuanlagen gemäß § 6 Abs. 1 GasNEV sachlogisch vorhanden sind, beträgt demnach auch der anzusetzende Jahresanfangsbestand für Neuanlagen im Sinne der GasNEV Null.

Zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital auf Neu- und Altanlagen aufzuteilen (§ 7 Abs. 3 S. 1 GasNEV). Die Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat entsprechend der Systematik der GasNEV in fünf Schritten zu erfolgen:

- (1.) Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalquote (§ 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV),
- (2.) Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§ 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV),
- (3.) Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigenden Eigenkapitalanteils (§ 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV),
- (4.) Ermittlung des auf die Neu- und Altanlagen entfallenden Anteils am Eigenkapital (§ 7 Abs. 3 GasNEV),

(5.) Ermittlung der Zinsen für die beiden Eigenkapitalanteile (§ 7 Abs. 6 und Abs. 1 S. 3 GasNEV).

Eine Übersicht über die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung findet sich in Anlage 5. Dabei wurden die in Anlage 6 aufgeführten Vermögenswerte und Schulden zu Grunde gelegt.

[REDACTED]
[REDACTED] Die kostenseitige
Behandlung dieser Positionen wurde unter Gliederungspunkt 1.2 „Aufwandsgleiche Kosten“
erläutert.

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

3.4.2. Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV ergibt sich die kalkulatorische Eigenkapitalquote rechnerisch als Quotient aus dem betriebsnotwendigen Eigenkapital und den kalkulatorisch ermittelten Restwerten des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten. Dabei wird auch das betriebsnotwendige Eigenkapital auf der Grundlage des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten errechnet.

Die kalkulatorische Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV berechnet sich demnach aus den folgenden Positionen:

- Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen AK/HK
- + Finanzanlagen

+ Umlaufvermögen

= **Betriebsnotwendiges Vermögen I (BNV I)**

– Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil

– Verzinsliches Fremdkapital

– Abzugskapital

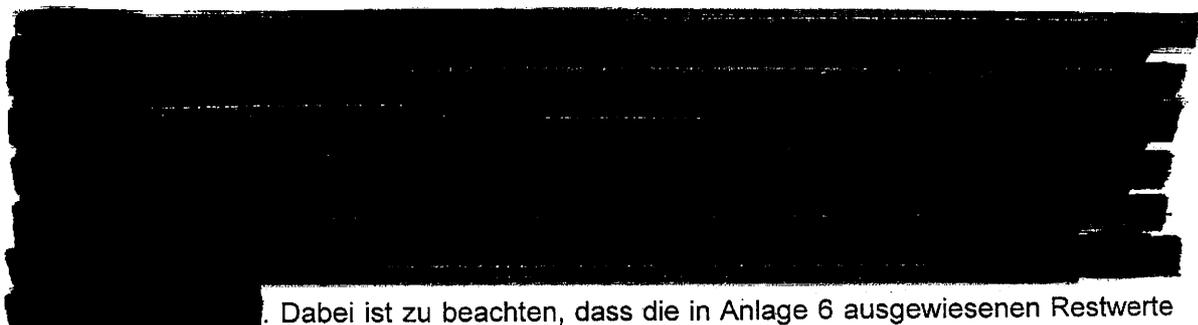
= **Betriebsnotwendiges Eigenkapital I (BEK I)**

Gemäß § 7 Abs. 1 S.4 GasNEV ist für jede einzelne Position, die in die Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals einfließt, der Mittelwert aus dem Jahresanfangs- und Jahresendbestand zu Grunde zu legen.

Die kalkulatorische Eigenkapitalquote ist dann der Quotient aus dem so definierten *BEK I* und dem *BNV I*.

3.4.2.1. Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten

Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen anerkannt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung der Eigenkapitalquote ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens Berücksichtigung, z. B. Grundstücke.



. Dabei ist zu beachten, dass die in Anlage 6 ausgewiesenen Restwerte von den Ansätzen in Anlage 4.1 abweichen können. Dies liegt darin begründet, dass in die kalkulatorischen Restwerte, die in der Anlage 6 ausgewiesen werden, zusätzliches Sachanlagevermögen eingeht, welches bei der Berechnung der Eigenkapitalverzinsung zu berücksichtigen ist, aber nicht in die Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen nach Blatt B 2 des Erhebungsbogens eingeht.

3.4.2.2. Finanzanlagen, Umlaufvermögen

Voraussetzung für die Anerkennung von Finanzanlagen und Umlaufvermögen ist gem. § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 GasNEV, dass diese betriebsnotwendig, d. h. für die Durchführung des Netzbetriebes erforderlich, sind. Außerdem sind nach § 4 Abs. 1 GasNEV in Verbindung mit § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG bilanzielle und kalkulatorische Kosten des Netzbetriebs nur insoweit anzusetzen, als sie den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen. Der Netzbetreiber muss sich daher bei seiner unternehmerischen Entscheidung, welches Finanzanlage- und Umlaufvermögen er als effizient für seinen Betrieb ansieht, an einem effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreiber orientieren. Des Weiteren sind gem. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG nur solche Kostenbestandteile betriebsnotwendig, die sich ihrem Umfang nach im Wettbewerb eingestellt hätten.

3.4.2.2.1. Finanzanlagen

Finanzanlagen sind grundsätzlich als nicht anererkennungsfähig anzusehen, da kein Netzbetreiber für die Ausübung seines Geschäftsbetriebs zwingend Finanzanlagevermögen vorzuhalten braucht. Betriebsnotwendiges Vermögen eines Netzbetreibers ist zunächst das Sachanlagevermögen, da er ohne dieses seinen Geschäftsbetrieb nicht ausüben kann. Das Vermögen eines Netzbetreibers ist somit in Form des Sachanlagevermögens anzulegen, auf welches die GasNEV auch eine adäquate Verzinsung vorsieht. Umlaufvermögen ist im Umfang der nachfolgenden Ausführungen anererkennungsfähig.



3.4.2.2.2. Umlaufvermögen

Bei im Wettbewerb stehenden Unternehmen kann davon ausgegangen werden, dass diese effizient wirtschaften und dass die liquiden Mittel bzw. Forderungsbestände somit effizient eingesetzt und betriebsnotwendig sind. Bei den Betreibern von Gasversorgungsnetzen handelt es sich jedoch nicht um im Wettbewerb stehende Unternehmen.



Zudem ist ein pauschal erhöhter Liquiditätsaufbau ineffizient. Der Wechsel von Investitionszyklen, d.h. Zeitabschnitte mit erhöhten Investitionen, die von Zeitabschnitten mit niedrigen Investitionen abgelöst werden, keinen. Selbst wenn die meisten Anlagegüter lange Abschreibungszeiträume aufweisen, sind diese in der Regel zeitversetzt, so dass aus den verdienten Abschreibungen Mittel für neue Investitionen zur Verfügung stehen. Werden für einen längeren Zeitraum keine Investitionen getätigt, ist es aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht effizient, liquide Mittel zu horten. Das Umlaufvermögen hat keine Sparsbuchfunktion. Zum Umlaufvermögen gehören Vermögensgegenstände, deren Bestand sich durch Zu- und Abgänge häufig ändert. Es ist daher gerade keine dauernd dem Betrieb dienende Finanzanlage, sondern ein Wirtschaftsgut, das dem sofortigen Verbrauch dient. Der Ansatz von Mitteln, die für Ersatz- oder Neuinvestitionen außerhalb der Genehmigungsperiode benötigt werden, ist jedoch sachfremd.

Die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens ist durch den Finanzmittelzufluss aus verdienten Abschreibungen gewährleistet. Sollte dies nicht hinreichend sein, kann das Unternehmen sich auch kostengünstig Kreditlinien einräumen lassen, mit denen kurzfristigen Zahlungsungleichgewichten begegnet werden kann. Einer kostenintensiven Geldmittelvorhaltung bedarf es hierfür nicht. Schließlich ist auch eine langfristige und damit kostenintensive Kapitalansammlung für Re-Investitionen unter Effizienzgesichtspunkten nicht akzeptabel. Investitionen sind erst dann zu finanzieren, wenn sie betriebswirtschaftlich erforderlich sind.

3.4.2.3. Ermittlung des betriebsnotwendigen Vermögens nach § 6 GasNEV (BNV I) und des betriebsnotwendigen Eigenkapitals nach § 6 GasNEV (BEK I)

[REDACTED]

[REDACTED]

Hieraus resultiert eine Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV [REDACTED]

3.4.3. Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals gemäß § 7 GasNEV (BEK II)

Verzinsungsbasis der Eigenkapitalzinsen ist das betriebsnotwendige Eigenkapital, wie es in § 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV vorgegeben ist. Im Überblick:

Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten * Eigenkapitalquote (max. 40 %)
+ Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen AK/HK * Fremdkapitalquote (min. 60 %)
+ Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Neuanlagen zu historischen AK/HK
+ Grundstücke zu historischen AK/HK
+ betriebsnotwendige Finanzanlagen
+ betriebsnotwendiges Umlaufvermögen
= Betriebsnotwendiges Vermögen II (BNV II)
– Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil
– Verzinsliches Fremdkapital
– Abzugskapital
= Betriebsnotwendiges Eigenkapital II (BEK II)

Zur Ermittlung des betriebsnotwendigen Vermögens nach § 7 GasNEV (BNV II) sind somit die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Alt- und Neuanlagen zu ermitteln. Hierbei sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen kalkulatorischen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen gem. § 6 GasNEV anerkannt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung des betriebsnotwendigen Vermögens ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens Berücksichtigung, z. B. Grundstücke.

Grundstücke sind gem. § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 2 i.V.m. § 6 Abs. 2 S. 4 GasNEV wird auch im Rahmen der Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals die Eigenkapitalquote der Altanlagen auf höchstens 40 % begrenzt. In der Konsequenz dürfen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten maximal mit einem Anteil von 40 % in die Bestimmung der Basis der Eigenkapitalzinsen einfließen. Da

die Fremdkapitalquote die Differenz zwischen 100 % und der Eigenkapitalquote ist (§ 6 Abs. 2 S. 5 GasNEV), müssen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechend mit mindestens 60 % gewichtet werden.

Unter Zugrundelegung dieser Eigenkapitalquote ergibt sich ein betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 7 GasNEV (BNV II) in Höhe [REDACTED] und ein betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BEK II) [REDACTED]

3.4.4. Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigenden Eigenkapitalanteils

Nach § 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV ist der die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 % übersteigende Anteil des Eigenkapitals nominal wie Fremdkapital zu verzinsen. Soweit das nach § 7 Abs. 1 GasNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital (BEK II) mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens (BNV II) beträgt, ist folglich das betriebsnotwendige Eigenkapital (BEK II) in zwei Anteile zu zerlegen. Zu bestimmen ist zunächst der Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht überschreitet ($BEK II \leq 40\%$), sodann der Eigenkapitalanteil, der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigt ($BEK II > 40\%$).

Bei einer Eigenkapitalquote von mehr als 40 % ist der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigende Eigenkapitalanteil ($BEK II \leq 40\%$) wie folgt zu ermitteln:

$$BEK II \leq 40\% = BNV II * 0,4$$

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Eigenkapitalanteil im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV ($BEK II > 40\%$) errechnet sich dann nach folgender Formel:

$$BEK II > 40\% = BEK II - BEK II \leq 40\% = BEK II - (BNV II * 0,4)$$

Soweit das nach § 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital (BEK II) nicht mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens (BNV II) beträgt, kann demgegenüber keine Aufteilung des BEK II erfolgen. Denn ein die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigender Anteil des Eigenkapitals ist in diesem Fall nicht gegeben.

3.4.5. Ermittlung des auf die Neu- und Altanlagen entfallenden Anteils am Eigenkapital

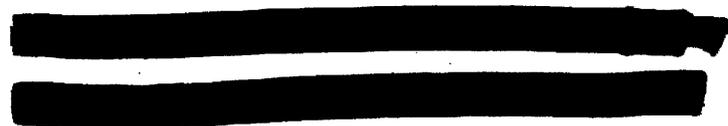
Zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital (BEK II) auf Neu- und Altanlagen aufzuteilen (§ 7 Abs. 3 S. 1 GasNEV). Die Aufteilung erfolgt nach den Maßgaben, wie es in § 7 Abs. 3 S. 2 und 3 GasNEV vorgegeben ist. Der Anteil der kalkulatorischen Restwerte der Neuanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (Anteil SAVneu) ergibt sich aus dem Quotienten aus den kalkulatorischen Restwerten der Neuanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten und den kalkulatorischen Restwerten des gesamten Sachanlagevermögens und somit der Summe aus den kalkulatorischen Restwerten der Alt- und Neuanlagen (SAValt und SAVneu).

Kalk. Restwerte der Neuanlagen zu AK/HK

/ [Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten* Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV(max. 40 %)
+ Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen AK/HK* Fremdkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV (min. 60 %)
+ Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der Neuanlagen zu historischen AK/HK]

= Anteil SAVneu

Der Anteil der Altanlagen am Sachanlagevermögen (Anteil SAValt) ergibt sich aus der Differenz zwischen 100 % und dem Anteil des Sachanlagevermögens der Neuanlagen (Anteil SAVneu).



3.4.6. Ermittlung der Zinsen für die beiden Eigenkapitalanteile

Die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur hat mit Beschluss vom 07.07.2008 den Eigenkapitalzinssatz für den Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, für Neuanlagen auf 9,29 % und für Altanlagen auf 7,56 % vor Steuern festgelegt (ABl. Bundesnetzagentur Nr. 13/2008, S. 1192ff.).

Die Verzinsung des Eigenkapitalanteils, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, errechnet sich demnach wie folgt:

$$BEK II \leq 40\% * Anteil SAVneu * 9,29\% + BEK II \leq 40\% * Anteil SAValt * 7,56\%$$

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Anteil des Eigenkapitals wird nominal wie Fremdkapital verzinst (§ 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV). Nach § 5 Abs. 2 GasNEV sind Fremdkapitalzinsen in ihrer tatsächlichen Höhe einzustellen, höchstens jedoch in der Höhe kapitalmarktüblicher Zinsen für vergleichbare Kreditaufnahmen. Für die Beantwortung der Frage, in welcher Höhe kapitalmarktübliche Zinsen für vergleichbare Kreditaufnahmen einstellbar sind, kommt der Beschlusskammer ein Beurteilungsspielraum zu. Als kapitalmarktüblicher Zinssatz wird der auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogene Durchschnitt der Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten angesehen (BR-Drs. 247/05, S. 27). Angesichts des geringen unternehmerischen Risikos, dem Betreiber von Energieversorgungsnetzen ausgesetzt sind, ist als Umlaufrendite die durchschnittliche Rendite aller im Umlauf befindlichen festverzinslichen Inhaberschuldverschreibungen (Anleihen) mit einer vereinbarten Laufzeit von mehr als vier Jahren, sofern ihre mittlere Restlaufzeit mehr als drei Jahre beträgt, anzusehen. Papiere mit diesen Laufzeiten wiesen von 1998 bis 2007 folgende Rendite auf:

Jahr	Insgesamt (in %)
1998	4,5
1999	4,3
2000	5,4
2001	4,8
2002	4,7
2003	3,7
2004	3,7
2005	3,1
2006	3,8
2007	4,3

Tabelle: Festverzinsliche Wertpapiere inländischer Emittenten; Umlaufrenditen nach Wertpapierarten⁸

Hieraus leitet sich für die genannten festverzinslichen Papiere für 1998 bis 2007 eine durchschnittliche Rendite von 4,23 % ab.

⁸ Statistisches Beiheft zum Monatsbericht der Deutschen Bundesbank; S. 36
http://www.bundesbank.de/volkswirtschaft/vo_beihefte_kapitalmarktstatistik.php

Ein Risikozuschlag zu diesem ermittelten Zinssatz ist nicht erforderlich. Allgemeinen Risiken, die einen solchen Aufschlag rechtfertigen würden, sind nicht ersichtlich. Insbesondere trägt die Antragstellerin kein Ausfallrisiko aufgrund der Regelung der periodenübergreifenden Saldierung (§ 10 GasNEV).

Es finden weder die tatsächlich von den Unternehmen für ihr Fremdkapital gezahlten Zinsen, soweit sie diesen Satz überschreiten, Anwendung, noch Nr. 43 der LSP, nach welchen ein Zinssatz von 6,5 % festgesetzt worden ist. Im Hinblick auf die Anwendbarkeit von Nr. 43 LSP bestimmt § 3 Abs. 1 S. 5 GasNEV, dass diese nur dann heranzuziehen sind, wenn hinsichtlich der Kostenermittlung keine besonderen Regelungen getroffen worden sind. Insofern stellt § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV i.V.m. § 5 Abs. 2 GasNEV eine besondere Regelung dar.

3.4.7. Anerkennungsfähige Eigenkapitalverzinsung

Die Verzinsung auf das betriebsnotwendige Eigenkapital beträgt gemäß § 7 GasNEV (BEK II) für die Antragstellerin [REDACTED]

Unter Berücksichtigung dieser Prüfungsfeststellungen ergibt sich, wie aus den Anlagen 3, 5 und 6 ersichtlich, gegenüber der von der Antragstellerin zu Grunde gelegten Eigenkapitalverzinsung [REDACTED]

Die in den Aufwand für überlassene Netzinfrastruktur einfließende Eigenkapitalverzinsung beträgt [REDACTED] Da diese Eigenkapitalverzinsung für die überlassene Netzinfrastruktur [REDACTED]

[REDACTED] dar. In der Gesamtschau der der Antragstellerin zugute gebrachten Eigenkapitalverzinsung [REDACTED]

⁹ BGH, Beschluss vom 03.03.2009, EnVR 79/97, S. 18.

¹⁰ BGH, Beschluss vom 03.03.2009, EnVR 79/97, S. 18.

3.5. Kalkulatorische Gewerbesteuer

Gemäß § 8 GasNEV kann im Rahmen der Ermittlung der Netzkosten die dem Netzbereich sachgerecht zuzuordnende Gewerbesteuer als kalkulatorische Kostenposition in Ansatz gebracht werden. Bei der Genehmigung der Netzentgelte wird daher ein kalkulatorischer Gewerbesteueransatz auf der Grundlage der anerkannten kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung berücksichtigt. Bei dem von der Bundesnetzagentur festgelegten Eigenkapitalzinssatz handelt es sich um einen Zinssatz nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer¹¹ (ABl. Bundesnetzagentur Nr. 13/2008, S. 1192ff.). Da die Körperschaftsteuer auch keine Eingangsgröße für die Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer darstellt, ist die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung um den Körperschaftsteueranteil zu reduzieren. Um die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung nach Gewerbesteuer und nach Körperschaftsteuer zu ermitteln, ist die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer somit für den Anteil $BEK II \leq 40\%$ mit dem Faktor (1-0,15825) zu multiplizieren.

Die Messzahl zur Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer beträgt 3,5 %. Aufgrund des Unternehmenssteuerreformgesetzes von 2008 wurde die Messzahl von 5% auf 3,5 % abgesenkt. Daher handelt es sich bei der in Anwendung gebrachten Messzahl um einen gesicherten Planwert (s.o.). Bei der Entscheidung, ob gesicherte Erkenntnisse Berücksichtigung finden, verfügt die Beschlusskammer gemäß § 3 Abs. 1 S. 4, 2. HS GasNEV über einen Ermessensspielraum („können berücksichtigt werden“). Bei ihrer Ermessensausübung hat die Beschlusskammer insbesondere berücksichtigt, dass die in diesem Verfahren zu Grunde gelegten anererkennungsfähigen Netzkosten die Ausgangsbasis zur Bestimmung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 1 ARegV der Anreizregulierungsverordnung vom 29.10.2007 - ARegV - (BGBl. I S.2529) bilden. Insofern wirkt die anererkennungsfähige Gewerbesteuer für die Dauer der ersten Regulierungsperiode von 3 Jahren (§§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 1b, 34 Abs. 5 S. 2 ARegV) fort.

Gemäß § 8 S. 2 GasNEV ist bei der Ermittlung der kalkulatorischen Gewerbesteuer die Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer bei sich selbst zu berücksichtigen. Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform 2008 wurde die Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe abgeschafft. Um den Effekt einer steigenden Gewerbesteuer auszugleichen wurde gleichzeitig die Gewerbesteuermesszahl von 5 % auf 3,5 % abgesenkt, um zu erreichen, dass sich die Gewerbesteuerbelastung nicht erhöht.¹²

¹¹ BR-Drs. 247/05 S.30.

¹² BT-Drs. 16/4841, S.81.

Da der Gesetzgeber im Rahmen der GasNEV keinen Verweis auf das Steuerrecht vorgenommen hat, ist die Abzugsfähigkeit bei der Ermittlung der kalkulatorischen Gewerbesteuer nach GasNEV grundsätzlich weiterhin zu berücksichtigen.

Dies führt im Rahmen der kalkulatorischen Ermittlung der Gewerbesteuer, insgesamt zu einer Senkung der Gewerbesteuer, da bei der Gewerbesteuermesszahl auf die tatsächliche zurück zu greifen ist.

Die Tatsache, dass die Gewerbesteuermesszahl und die Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer bei sich selbst in einem engen Zusammenhang stehen, kann jedoch auch bei der Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer nicht unberücksichtigt bleiben. Ansonsten würde die fiktive kalkulatorische Gewerbesteuer entgegen Sinn und Zweck der vereinfachenden, kalkulatorischen Berechnung übermäßig vermindert. Die Abzugsfähigkeit bei sich selbst ist deshalb bei Verwendung der Gewerbesteuermesszahl von 3,5 % auf Null zu setzen.

Die nach § 8 GasNEV anerkennungsfähige Gewerbesteuer ist rein nach den kalkulatorischen Maßstäben der GasNEV zu ermitteln. Die in der netzspezifischen Gewinn- und Verlustrechnung als zusätzlicher Gewinn erscheinende Differenz zwischen den kalkulatorischen Abschreibungen und den bilanziellen Abschreibungen (sog. Scheingewinn bzw. -verlust) ist somit nicht Teil der Bemessungsgrundlage für den kalkulatorischen Gewerbesteueransatz. Denn im Abschreibungsverlauf haben jeweils pro Anlagegut diesen so genannten Scheingewinnen zu Beginn der Anlagennutzung Scheinverluste gegenüber gestanden. Derartige Scheinverluste bewirken regelmäßig eine Steuerermäßigung. Dieser Umstand ist in der Vergangenheit nicht kostenentlastend berücksichtigt worden. Deshalb ist es folgerichtig, jetzt auftretende Scheingewinne auch nicht kostenerhöhend zu berücksichtigen, zumal bei der Bewertung der Kostenentlastungen in der Vergangenheit zusätzlich auch die entsprechenden Zinseffekte zu berücksichtigen wären. Dieses Vorgehen entspricht der Sicht, die der Ordnungsgeber in den Beratungen zu § 8 GasNEV zu Grunde gelegt hat.

Entsprechend einem rein kalkulatorischen Ansatz wird auf die zusätzliche Berücksichtigung von weiteren Zurechnungen und Kürzungen bei der Bemessungsgrundlage verzichtet. Dies ist bei der Berechnung einer fiktiven Gewerbesteuer auf der Basis der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung folgerichtig. Denn anders als beim Gewerbeertrag, der z.B. durch den Körperschaftsteuerrechtlichen Schuldzinsenabzug reduziert werden kann, entfällt hier jede Kürzung der Bemessungsgrundlage. Entsprechend ist auch die hälftige Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen nicht geboten. Zur Gleichstellung des Investments in den Netzbetrieb mit einer Investition am Kapitalmarkt hätte grundsätzlich anstatt der Berechnung einer kalkulatorischen Gewerbesteuer auch eine pauschalierende Erhöhung des

Eigenkapitalzinssatzes genügt. Dies hat der Verordnungsgeber jedoch nicht vorgesehen; er hat vielmehr die Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer bei sich selbst als einzigen zu berücksichtigenden Umstand vorgesehen. Andere Modifikationen sind demgegenüber nicht vorgesehen. An diesem Grundsatz ändert auch die Tatsache nichts, dass die Beschlusskammer in diesem Verfahren die Abzugsfähigkeit der kalkulatorischen Gewerbesteuer auf Null setzt.

Die kalkulatorische Gewerbesteuer nach Abzug bei sich selbst wurde nach der Formel

$$[BEK II \leq 40\% * Anteil SAValt * 7,56 \% * (1 - 0,15825) + BEK II \leq 40\% * Anteil SAVneu * 9,29 \% * (1 - 0,15825) + BEK II > 40\% * 4,23\%] * Hebesatz * Messzahl$$

wie folgt berechnet:

Vom Unternehmen angesetzt Wert

1 Kalkulatorische Gewerbesteuer [REDACTED]

Kalkulatorische Gewerbesteuer auf Basis der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung gem. GasNEV

2 Auf Altanlagen entfallender Teil des die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigenden betriebsnotwendigen Eigenkapitals ($BEK II \leq 40\% * Anteil SAValt$) [REDACTED]

3 Auf Neuanlagen entfallender Teil des die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigenden betriebsnotwendigen Eigenkapitals ($BEK II \leq 40\% * Anteil SAVneu$) [REDACTED]

4 Das die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende betriebsnotwendige Eigenkapital ($BEK II > 40\%$) [REDACTED]

5 Gewerbesteuersatz [REDACTED]

6 Gewerbesteuermesszahl 3,5 %

7 Gewerbesteuerhebesatz [REDACTED]

8 Anerkennungsfähige kalkulatorische Gewerbesteuer [REDACTED]

3.6. Kostenmindernde Erlöse und Erträge gemäß § 9 Abs. 1 GasNEV

3.6.1. Zinserträge

[REDACTED]

3.7.

[REDACTED]

3.7.1.

[REDACTED]

3.7.1.1. Abweichung der Planwerte von den Istwerten

Auf Grundlage der unter 3.1 dargestellten Grundsätze waren die geltend gemachten Kosten

[REDACTED]

[REDACTED] Im Übrigen sieht die

Beschlusskammer hinsichtlich der geltend [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

3.7.1.2. Aufwandsgleiche Kosten

[REDACTED]

3.7.1.3. Personalkosten,

[REDACTED]

Die von der Antragstellerin beantragten und jeweils

[REDACTED]

[REDACTED]

3.7.1.4. Kalkulatorische Bewertung des Sachanlagevermögens sowie Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen

[REDACTED]

[REDACTED] Dabei ist zu beachten, dass die in Anlage 4.1a ausgewiesenen Restwerte von den Ansätzen in Anlage 6a abweichen können. Dies liegt darin begründet, dass in die Restwerte, die in der Anlage 6a ausgewiesen werden,

zusätzliches Sachanlagevermögen eingeht, welches bei der Berechnung der Eigenkapitalverzinsung zu berücksichtigen ist, aber nicht in die Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen nach Blatt B 2 des Erhebungsbogens eingeht.

3.7.1.5. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung

Für die Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung gelten die oben dargestellten Grundsätze. Daraus resultieren die folgenden Ergebnisse:

3.7.1.5.1. Kalkulatorische Eigenkapitalquote

Für die Antragstellerin ergeben sich aus den oben dargestellten Gründen anerkennungsfähige Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Hieraus resultiert eine Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV

3.7.1.5.2. Betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BEK II)

Im vorliegenden Fall war die ermittelte Eigenkapitalquote [REDACTED] gemäß § 6 Abs. 2 S. 4 GasNEV auf 40 % zu begrenzen.

Unter Zugrundelegung dieser Eigenkapitalquote ergibt sich ein betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 7 GasNEV (BNV II) [REDACTED] und ein betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BEK II) in Höhe von [REDACTED]

3.7.1.5.3. Die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigender Eigenkapitalanteil

[REDACTED]

3.7.1.5.4. Anerkennungsfähige Eigenkapitalverzinsung

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Prüfungsfeststellungen ergibt sich gegenüber der von der Antragstellerin zu Grunde gelegten Eigenkapitalverzinsung [REDACTED]. Im Einzelnen wird zur Berechnung auf Anlage 5a dieses Beschlusses verwiesen. Dabei wurden die in der Anlage 6a dieses Beschlusses aufgeführten Vermögenswerte und Schulden zu Grunde gelegt.

3.7.1.6. Kalkulatorische Gewerbesteuer

[REDACTED] Die kalkulatorische Gewerbesteuer nach Abzug bei sich selbst wurde nach der Formel

$$\text{Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung} * \text{Gewerbesteuerhebesatz} * \text{Gewerbesteuermesszahl} / (1 + (\text{Hebesatz} * \text{Gewerbesteuermesszahl}))$$

wie folgt berechnet:

Vom Unternehmen angesetztter Wert

1 Kalkulatorische Gewerbesteuer [REDACTED]

Kalkulatorische Gewerbesteuer auf Basis der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung gem. GasNEV

2 Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung [REDACTED]

3 Gewerbesteuersatz [REDACTED]

4 Gewerbesteuermesszahl 3,5 %

5 Gewerbesteuerhebesatz [REDACTED]

6 Kalkulatorische Gewerbesteuer auf Basis der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung [REDACTED]

Hinsichtlich der Grundlage der Berechnung wurden die Verhältnisse des Kalkulationsjahres 2007 zu Grunde gelegt.

3.7.2. [REDACTED]

3.7.2.1. Aufwandsgleiche Kosten

[REDACTED]

3.7.2.1.1. Aufwendungen für sonstige betriebliche Kosten, davon Sponsoring, Werbung und Spenden (Ziffer 1.5.13.) und Aufwendungen für sonstige betriebliche Kosten, davon Bewirtung und Geschenke (Ziffer 1.5.15.)

[REDACTED]

[REDACTED]

3.7.2.1.2. Aufwendungen für sonstige betriebliche Kosten, davon Sonstiges (Ziffer 1.5.17.)

[REDACTED]

3.7.2.2. Kalkulatorische Bewertung des Sachanlagevermögens sowie Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen

[REDACTED]

[REDACTED] Dabei ist zu beachten, dass die in Anlage 4.1b

ausgewiesenen Restwerte von den Ansätzen in Anlage 6b abweichen können. Dies liegt darin begründet, dass in die Restwerte, die in der Anlage 6b ausgewiesen werden, zusätzliches Sachanlagevermögen eingeht, welches bei der Berechnung der Eigenkapitalverzinsung zu berücksichtigen ist, aber nicht in die Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen nach Blatt B 2 des Erhebungsbogens eingeht.

3.7.2.3. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung

Für die Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung gelten die oben dargestellten Grundsätze. Daraus resultieren die folgenden Ergebnisse:

3.7.2.3.1. Kalkulatorische Eigenkapitalquote

[REDACTED]

Hieraus resultiert eine Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV von [REDACTED]

3.7.2.3.2. Betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BEK II)

[REDACTED]

Unter Zugrundelegung dieser Eigenkapitalquote ergibt sich ein betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 7 GasNEV (BNV II) [REDACTED] und ein betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BEK II) in Höhe von [REDACTED]

3.7.2.3.3. Die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigender Eigenkapitalanteil

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

3.7.2.3.4. Anerkennungsfähige Eigenkapitalverzinsung

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] Im Einzelnen wird zur Berechnung auf Anlage 5b dieses Beschlusses verwiesen. Dabei wurden die in der Anlage 6b dieses Beschlusses aufgeführten Vermögenswerte und Schulden zu Grunde gelegt.

3.7.2.4. Kalkulatorische Gewerbesteuer

[REDACTED]

[REDACTED] Die kalkulatorische Gewerbesteuer nach Abzug bei sich selbst wurde nach der Formel

$$\text{Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung} * \text{Gewerbesteuerhebesatz} * \text{Gewerbesteuermesszahl} / (1 + (\text{Hebesatz} * \text{Gewerbesteuermesszahl}))$$

wie folgt berechnet:

Vom Unternehmen angesetztter Wert

1 Kalkulatorische Gewerbesteuer [REDACTED]

**Kalkulatorische Gewerbesteuer auf Basis der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung
gem. GasNEV**

2 Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung [REDACTED]
3 Gewerbesteuersatz [REDACTED]
4 Gewerbesteuermesszahl 3,5 %
5 Gewerbesteuerhebesatz [REDACTED]
6 Kalkulatorische Gewerbesteuer auf Basis der
kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung [REDACTED]

Hinsichtlich der Grundlage der Berechnung wurden die Verhältnisse des Kalkulationsjahres 2007 zu Grunde gelegt.

3.7.2.5. Kostenmindernde Erlöse und Erträge [REDACTED]

[REDACTED]

3.7.3. [REDACTED]

3.7.3.1. Kalkulatorische Bewertung des Sachanlagevermögens sowie Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen

[REDACTED] Bezogen auf

[REDACTED]

[REDACTED] Dabei ist zu beachten, dass die in Anlage 4.1c ausgewiesenen Restwerte von den Ansätzen in Anlage 6c abweichen können. Dies liegt darin begründet, dass in die Restwerte, die in der Anlage 6c ausgewiesen werden, zusätzliches Sachanlagevermögen eingeht, welches bei der Berechnung der Eigenkapitalverzinsung zu berücksichtigen ist, aber nicht in die Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen nach Blatt B 2 des Erhebungsbogens eingeht.

3.7.3.2. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung

Für die Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung gelten die oben dargestellten Grundsätze. Daraus resultieren die folgenden Ergebnisse:

3.7.3.2.1. Kalkulatorische Eigenkapitalquote

[REDACTED]

[REDACTED]

Hieraus resultiert eine Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV [REDACTED]

3.7.3.2.2. Betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BEK II)

[REDACTED]

Unter Zugrundelegung dieser Eigenkapitalquote ergibt sich ein betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 7 GasNEV (BNV II) [REDACTED] und ein betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BEK II) [REDACTED]

3.7.3.2.3. Die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigender Eigenkapitalanteil

[REDACTED]

3.7.3.2.4. Anerkennungsfähige Eigenkapitalverzinsung

[REDACTED]

Im Einzelnen wird zur Berechnung auf Anlage 5c dieses Beschlusses verwiesen. Dabei wurden die in der Anlage 6c dieses Beschlusses aufgeführten Vermögenswerte und Schulden zu Grunde gelegt.

3.7.3.3. Kalkulatorische Gewerbesteuer



Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung * Gewerbesteuerhebesatz * Gewerbesteuermesszahl
/ (1 + (Hebesatz * Gewerbesteuermesszahl))

wie folgt berechnet:

Vom Unternehmen angesetztter Wert

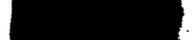
1 Kalkulatorische Gewerbesteuer 

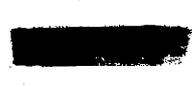
Kalkulatorische Gewerbesteuer auf Basis der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung gem. GasNEV

2 Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung 

3 Gewerbesteuersatz 

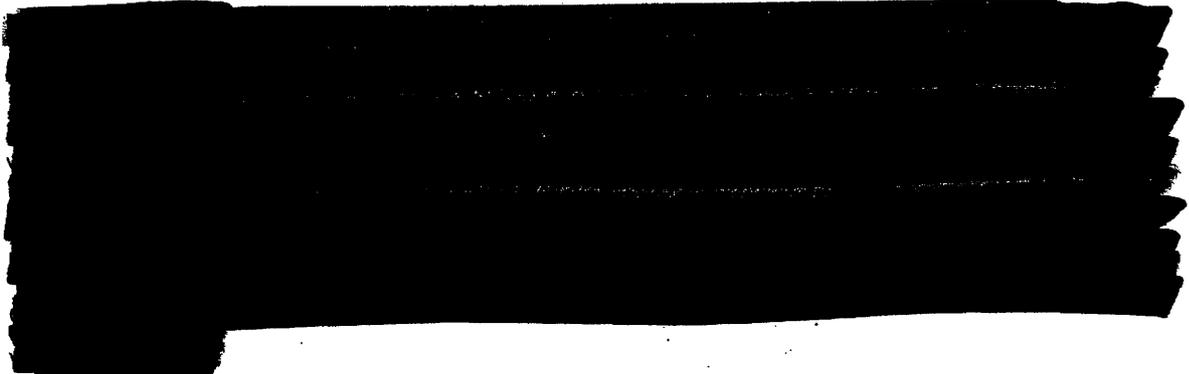
4 Gewerbesteuermesszahl 3,5 %

5 Gewerbesteuerhebesatz 

6 Kalkulatorische Gewerbesteuer auf Basis der
kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung 

Hinsichtlich der Grundlage der Berechnung wurden die Verhältnisse des Kalkulationsjahres
2007 zu Grunde gelegt.

3.7.4.



3.7.4.1. Abweichung der Planwerte von den Istwerten

[REDACTED]

3.7.4.2. Aufwandsgleiche Kosten

[REDACTED]

3.7.4.2.1. Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung (Ziffer 1.1.2.3)

[REDACTED]

Ein effizientes, im Wettbewerb stehendes Unternehmen wird nur dann [REDACTED] wenn es diese nicht günstiger selbst erbringen könnte. Stellt sich die [REDACTED] wirtschaftlich günstiger dar, so wird sich ein effizientes, im Wettbewerb stehendes Unternehmen das günstigste Angebot [REDACTED] auswählen. Die Preise für die [REDACTED] sind somit an den kalkulatorischen Vorgaben der GasNEV zu messen. Ergibt sich aus der Kostenkalkulation der GasNEV ein geringerer Preis für die

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

3.7.4.2.2. Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten (Ziffer 1.1.2.4.)

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Ein effizientes, im Wettbewerb stehendes Unternehmen wird nur dann [REDACTED] beauftragen, wenn es diese nicht günstiger selbst erbringen könnte. Stellt sich die [REDACTED], so wird sich ein effizientes, im Wettbewerb stehendes Unternehmen das günstigste Angebot zur Erbringung der [REDACTED] auswählen. Die Preise für die [REDACTED] sind somit an den kalkulatorischen Vorgaben der GasNEV zu messen. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

3.7.4.2.3. Sonstige betriebliche Kosten – davon Bewirtung und Geschenke (Ziffer 1.5.15)

[REDACTED]

3.7.4.3. Kalkulatorische Bewertung des Sachanlagevermögens sowie Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]. Dabei ist zu beachten, dass die in Anlage 4.1d ausgewiesenen Restwerte von den Ansätzen in Anlage 6d abweichen können. Dies liegt darin begründet, dass in die Restwerte, die in der Anlage 6d ausgewiesen werden, zusätzliches Sachanlagevermögen eingeht, welches bei der Berechnung der Eigenkapitalverzinsung zu berücksichtigen ist, aber nicht in die Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen nach Blatt B 2 des Erhebungsbogens eingeht.

3.7.4.4. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung

Für die Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung gelten die oben dargestellten Grundsätze. Daraus resultieren die folgenden Ergebnisse:

3.7.4.4.1. Kalkulatorische Eigenkapitalquote

[REDACTED]

[REDACTED]

Hieraus resultiert eine Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV von [REDACTED].

3.7.4.4.2. Betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BEK II)

[REDACTED]

Unter Zugrundelegung dieser Eigenkapitalquote ergibt sich ein betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 7 GasNEV (BNV II) in Höhe von [REDACTED] und ein betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BEK II) in Höhe von [REDACTED].

3.7.4.4.3. Die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigender Eigenkapitalanteil

[REDACTED]

3.7.4.4. Anerkennungsfähige Eigenkapitalverzinsung

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] Im Einzelnen wird zur Berechnung auf Anlage 5d dieses Beschlusses verwiesen. Dabei wurden die in der Anlage 6d dieses Beschlusses aufgeführten Vermögenswerte und Schulden zu Grunde gelegt.

3.7.4.5. Kalkulatorische Gewerbesteuer

Vom Unternehmen angesetzt Wert

1 Kalkulatorische Gewerbesteuer [REDACTED]

Kalkulatorische Gewerbesteuer auf Basis der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung gem. GasNEV

2 Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung [REDACTED]

3 Gewerbesteuersatz [REDACTED]

4 Gewerbesteuermesszahl 3,5 %

5 Gewerbesteuerhebesatz [REDACTED]

6 Kalkulatorische Gewerbesteuer auf Basis der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung [REDACTED]

Hinsichtlich der Grundlage der Berechnung wurden die Verhältnisse des Kalkulationsjahres 2007 zu Grunde gelegt.

3.7.4.6. Kostenmindernde Erlöse und Erträge

[REDACTED]

3.7.4.7. **Zwischenergebnis** [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

4. **Teilnetze**

Die Antragstellerin hat [REDACTED] - nach § 6 Abs. 5 GasNZV gebildet. [REDACTED]

[REDACTED]

Gemäß § 14 Abs. 1 GasNEV hat die Antragstellerin die nach § 4 GasNEV ermittelten Netzkosten zunächst den einzelnen Teilnetzen zuzuordnen. Die Zuordnung kann durch eine sachgerechte Schlüsselung erfolgen

[REDACTED]

Die Ermittlung der Netzentgelte erfolgt getrennt für die einzelnen Teilnetze auf Basis der diesen Teilnetzen zugewiesenen Kosten.

5. **Kostenstellenrechnung**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 GasNEV sind die ermittelten Netzkosten nach § 12 GasNEV auf die Haupt- und Nebenkostenstellen aufzuteilen, wie sich diese aus Anlage 2 der GasNEV und der Festlegung der Beschlusskammer vom 17.11.2008 (ABl. Bundesnetzagentur. Nr. 9/2007, S. 1940ff.) ergeben.

§ 12 GasNEV schreibt eine vollständige Verteilung der Kosten auf Haupt- und Nebenkostenstellen vor. Diese Kostenstellen dienen als Maßgrößen der

Kostenverursachung. Die nach § 4 GasNEV ermittelten Netzkosten sind soweit möglich direkt den Hauptkostenstellen nach § 12 GasNEV zuzuordnen. Soweit eine direkte Zuordnung von Kosten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist, sind diese zunächst geeigneten Hilfskostenstellen zuzuordnen.

Die auf den Kostenstellen gebuchten Kosten werden im Rahmen der Kostenträgerrechnung auf die Netznutzer verteilt. Die Beschlusskammer geht zugunsten der Antragstellerin von der Sachgerechtigkeit der Aufteilung auf Haupt- und Nebenkostenstellen aus.

6. Kostenträgerrechnung

Die Netzentgelte sind nach Maßgabe der §§ 13 bis 17 und 20 GasNEV zu bestimmen (§ 3 Abs. 1 Satz 3 GasNEV).

Gemäß § 13 Abs. 1 GasNEV ist Grundlage des Systems der Entgeltbildung für den Netzzugang das Netzzugangsmodell nach § 20 Abs. 1b EnWG. In den Entgelten nach § 13 Abs. 1 GasNEV sind alle erforderlichen Systemdienstleistungen enthalten; hierzu gehören nicht solche Kosten, die gemäß der Beschlusses der BK7 vom 28.05.2008 (BK7-08/002) auf dem Regel- und Ausgleichsenergieumlagekonto zu verbuchen sind. Entgelte für den Messstellenbetrieb, die Messung und die Abrechnung werden separat erhoben (§ 13 Abs. 3 S. 2 und 3 GasNEV).

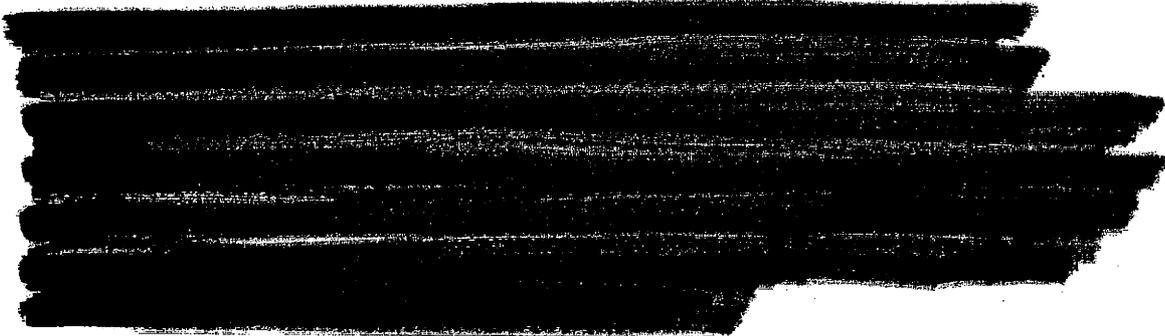
Die Antragstellerin hat für den Zugang zu ihrem Gasversorgungsnetz Ein- und Ausspeiseentgelte ermittelt.

6.1. Aufteilung der Netzkosten

Gemäß § 15 Abs. 1 GasNEV sind die Netzkosten möglichst verursachungsgerecht zunächst in die Beträge aufzuteilen, die durch Einspeiseentgelte einerseits und Ausspeiseentgelte andererseits zu decken sind, wobei eine angemessene Aufteilung der Gesamtkosten zwischen Ein- und Ausspeisepunkten zu gewährleisten ist. Nach der Verordnungsbegründung soll die Aufteilung im Regelfall im Verhältnis eins zu eins erfolgen, um eine gleichmäßige und diskriminierungsfreie Kostenverteilung zu gewährleisten (BR-Ds. 247/05, S. 33).

Wenn ein Netzbetreiber hiervon abweicht, hat er dies zu begründen und der Regulierungsbehörde anzuzeigen, damit diese sicherstellen kann, dass es nicht zu einer

unangemessenen oder einseitigen Belastung einzelner Kundengruppen kommt. Darüber hinaus sieht § 15 Abs. 4 Satz 1 GasNEV vor, dass die Entgelte für die einzelnen Ein- und Ausspeisepunkte grundsätzlich unabhängig voneinander zu bilden sind. Entsprechend verlangt § 4 Abs. 3 GasNZV, dass es Transportkunden zu ermöglichen ist, Ein- und Ausspeisekapazitäten unabhängig voneinander, in unterschiedlicher Höhe und zeitlich voneinander abweichend, zu buchen. Aus den genannten Vorschriften ergibt sich darüber hinaus, dass Einspeise- und Ausspeisepunkte unabhängig voneinander zu bepreisen sind.



6.2. Einspeiseentgelte

Gemäß § 15 Abs. 2 GasNEV hat die Bildung der Einspeiseentgelte durch den Netzbetreiber möglichst verursachungsgerecht nach anerkannten betriebswirtschaftlichen Verfahren zu erfolgen. Dabei sind die Versorgungssicherheit und der sichere Betrieb der Netze zu gewährleisten, die Diskriminierungsfreiheit zu beachten sowie Anreize für eine effiziente Nutzung der vorhandenen Kapazitäten im Leitungsnetz zu setzen (§ 15 Abs. 2 S. 2 GasNEV).

Die Entgelte für die einzelnen Einspeisepunkte sind gemäß § 15 Abs. 4 S. 1 GasNEV grundsätzlich unabhängig voneinander zu bilden. Unbeschadet dieser Regelung sind für Gruppen von Einspeisepunkten einheitliche Entgelte zu bilden, soweit die Kapazitätsnutzung an unterschiedlichen Punkten innerhalb dieser Gruppe nicht zu erheblichen Unterschieden in der Belastung des Leitungsnetzes führt (§ 15 Abs. 4 S. 3 GasNEV).



[REDACTED]

6.3. Bildung der Ausspeiseentgelte

Die Bildung der Ausspeiseentgelte hat gemäß § 15 Abs. 3 GasNEV möglichst verursachungsgerecht zu erfolgen. Dabei kann auch die Lage der Ausspeisepunkte, deren Entfernung zu den Einspeisepunkten und die Druckstufe im Ausspeisepunkt berücksichtigt werden.

Die Entgelte für die einzelnen Ausspeisepunkte werden gemäß § 15 Abs. 4 ARegV grundsätzlich unabhängig voneinander gebildet und sollen in angemessenem Verhältnis zueinander stehen. Unbeschadet dieser Regelung sind für Gruppen von Ausspeisepunkten einheitliche Entgelte zu bilden, soweit die Kapazitätsnutzung an unterschiedlichen Punkten innerhalb dieser Gruppe nicht zu erheblichen Unterschieden in der Belastung des Leitungsnetzes führt.

[REDACTED]

6.4. Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung

Die Antragstellerin hat für alle Ausspeisepunkte gemäß § 15 Abs. 7 GasNEV ein Entgelt für den Messstellenbetrieb, ein Entgelt für die Messung und ein Entgelt für die Abrechnung festgelegt. [REDACTED]

7. Verprobung (§ 16 GasNEV)

Die Antragstellerin hat gemäß § 16 Abs. 1 GasNEV sicherzustellen, dass ein zur Veröffentlichung stehendes Entgeltsystem geeignet ist, die nach § 4 GasNEV ermittelten Kosten zu decken. Unter das zur Veröffentlichung stehende Entgeltsystem fallen die für das Netz geltenden Netzentgelte (§ 27 Abs. 1 GasNEV). [REDACTED]

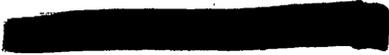
Für die Verprobung sind insbesondere folgende Punkte berücksichtigt worden:

7.1. [REDACTED]

[REDACTED]

Die diesbezüglichen Entgelte werden nicht gemäß § 23a EnWG gesondert genehmigt. Die Rechtslage ist insoweit vergleichbar mit der Anwendung von Sonderentgelten nach § 20 GasNEV, die ebenfalls nicht als solche gesondert genehmigt werden, sondern der Regulierungsbehörde nur nach §§ 20 Abs. 2 Satz 2, 27 Abs. 1 Satz 2 GasNEV mitzuteilen und in die Veröffentlichung aufzunehmen sind. Die sachliche Rechtfertigung hierfür ergibt sich aus der Notwendigkeit kurzfristiger Anpassungsmöglichkeiten. Ein Missbrauch der dadurch bestehenden Gestaltungsspielräume kann von der Beschlusskammer von Amts wegen oder auf Antrag verfolgt werden.

[REDACTED]

7.2. 


Die Entgelte für diese Kapazitäten werden nicht gemäß § 23a EnWG gesondert genehmigt. Die Rechtslage ist insoweit vergleichbar mit der Anwendung von Sonderentgelten nach § 20 GasNEV, die ebenfalls nicht als solche gesondert genehmigt werden, sondern der Regulierungsbehörde nur nach §§ 20 Abs. 2 Satz 2, 27 Abs. 1 Satz 2 GasNEV mitzuteilen und in die Veröffentlichung aufzunehmen sind. Die sachliche Rechtfertigung hierfür ergibt sich aus der Notwendigkeit kurzfristiger Anpassungsmöglichkeiten. Ein Missbrauch der dadurch bestehenden Gestaltungsspielräume kann von der Beschlusskammer von Amts wegen oder auf Antrag verfolgt werden.


7.3. Mehrwertsteuer und Konzessionsabgabe

Die genehmigten Entgelte verstehen sich ohne Mehrwertsteuer und Konzessionsabgabe.

III.

1. Beginn des Genehmigungszeitraums

Die Entgeltgenehmigung wird zum 01.10.2009 wirksam.

2. Befristung der Genehmigung

Gemäß § 23a Abs. 4 Satz 1 EnWG ist die Genehmigung zu befristen. Die Beschlusskammer erteilt die Genehmigung bis zum 31.12.2009, da gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 ARegV die Entgelte ab dem 01.01.2010 im Wege der Anreizregulierung bestimmt werden.

IV.

Gemäß § 23a Abs. 4 Satz 1 EnWG ergeht die Entgeltgenehmigungsentscheidung unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Über einen etwaigen Widerruf entscheidet die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Antragstellerin hat hierbei kein besonders geschütztes Vertrauen in den Bestand der Entgeltgenehmigung. Erforderlich ist auch nicht, dass neue Tatsachen hinsichtlich der Entgeltermittlung bzw. der dieser zu Grunde gelegten Kostenbasis bekannt werden. Vielmehr macht bereits der in § 23a Abs. 4 Satz 1 EnWG vorgesehene und in dieser Entscheidung enthaltene Widerrufsvorbehalt deutlich, dass der Widerruf jederzeit und ohne Hinzutreten neuer Tatsachen erfolgen kann. Insofern reichen auch andere sachlich gewichtige Gründe wie beispielsweise eine abweichende Beurteilung der zugrunde gelegten Prüfungsmaßstäbe für einen Widerruf aus. Die Beschlusskammer behält sich ausdrücklich vor, zur weiteren Überprüfung der Ermittlung der Netzkosten und -entgelte von den Möglichkeiten der §§ 68 ff EnWG Gebrauch zu machen und im Falle des Abweichens dieser Prüfungsergebnisse von den Angaben der Antragstellerin die derzeit anerkannte Kostenbasis zu reduzieren.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Beschlusskammer neben der Möglichkeit des Widerrufs ggf. auch die Möglichkeit hat, eine rechtswidrige Genehmigungsentscheidung nachträglich für die Vergangenheit zu korrigieren bzw. aufzuheben. Insofern normiert § 48 VwVfG eine allgemeine Regelung des Verwaltungsverfahrensrechts, die grundsätzlich auch auf das Entgeltgenehmigungsverfahren Anwendung findet. Die Rechtswidrigkeit der Genehmigungsentscheidung kann sich aus einem Verstoß gegen formelles wie materielles Recht ergeben; rechtswidrig kann auch eine nach § 23a Abs. 4 Satz 2 EnWG als erteilt geltende Genehmigung sein. Die Rechtswidrigkeit der Genehmigungsentscheidung kann beispielsweise darin begründet liegen, dass die Beschlusskammer bei ihrer Entscheidung von einem unzutreffenden Sachverhalt ausging.

V.

[REDACTED]

In dem genannten Zeitraum bestimmt sich die Höhe der zulässigen Netzentgelte bereits nach den Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes, insbesondere des § 21 EnWG, und

der auf seiner Grundlage (§ 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EnWG) ergangenen GasNEV: Der maßgebliche Zeitpunkt ergibt sich vorliegend aus dem Beschluss der Beschlusskammer 4 vom 20.10.2008 (BK4-07/106). Bis zur Entscheidung der Beschlusskammer 4 über die Anzeige der Antragstellerin nach § 3 Abs. 3 GasNEV konnte diese gemäß § 3 Abs. 3 S. 5 GasNEV ihre Entgelte abweichend von §§ 4 bis 18 GasNEV bilden. Vom Tag des Wirksamwerdens dieses Beschlusses an aber hatten Netznutzungsentgelte eine materielle Grundlage nur noch insofern, als sie den Vorgaben des EnWG und der GasNEV entsprachen und über die danach zulässigen Höchstpreise nicht hinausgingen. (vgl. BGH, Beschl. v. 14. August 2008 - KVR 39/07, S. 6.)

Eine Rückabwicklung in der Beziehung zwischen Netzbetreiber und Netznutzer schließt § 23a Abs. 5 S. 1 EnWG aus. Daher sind die Mehrerlöse entsprechend § 9 GasNEV erlösmindernd in Ansatz zu bringen.

Die Erteilung der Auflage, die angefallenen Mehrerlöse in den Erlösbergrenzen der Jahre 2011, 2012 und 2013 zu berücksichtigen, ist verhältnismäßig. Aufgrund des kurzen verbleibenden Genehmigungszeitraums bis zum Beginn der Anreizregulierung erstreckt sich die Genehmigungsperiode nur noch auf ein viertel Jahr. Eine Abschöpfung der Mehrerlöse in diesem kurzen Zeitraum wäre in dem vorliegenden Fall nicht sachgerecht. Zudem stehen zum Zeitpunkt der Genehmigungsentscheidung die der Abschöpfung zugrunde liegenden Mengen noch nicht fest. Aus dem gleichen Grund erfolgt die Berücksichtigung der Mehrerlöse nicht bereits im ersten Jahr der Regulierungsperiode.

Die Berücksichtigung der Mehrerlöse wird entsprechend § 34 Abs. 5 i.V.m. §§ 3, 34 Abs. 1b ARegV auf drei Jahre verteilt. Die nach § 4 Abs. 1, 2 ARegV i.V.m. den dort genannten Rechtsvorschriften festzulegenden kalenderjährlichen Erlösbergrenzen sind entsprechend § 4 Abs. 3 ARegV um die erzielten Mehrerlöse zu reduzieren. Dieses Vorgehen dient einer Verstetigung der Netzentgelte. Die Mehrerlöse der Antragstellerin würden sonst in voller Höhe im Ausgangsniveau der folgenden Anreizregulierungsperiode Berücksichtigung finden und damit über die gesamte Regulierungsperiode fortwirken. Zudem würde der auf dem Ausgangsniveau basierende Effizienzvergleich nach § 22 ARegV verzerrt.

Die Mehrerlöse werden ermittelt als die Differenz zwischen den nach diesem Beschluss zulässigen Erlösen und den tatsächlichen Erlösen in oben genanntem Zeitraum.

Die zulässigen Erlöse ergeben sich aus den der Entgeltgenehmigung zugrundeliegenden anererkennungsfähigen Netzkosten. Diese werden entsprechend dem Zeitanteil 21.10.2008 bis zum Wirksamwerden dieses Beschlusses herangezogen. Der Zeitanteil wird tagesgenau berechnet, wobei für das Gesamtjahr 365 Tage zugrunde gelegt werden.

Die tatsächlichen Erlöse im gleichen Zeitraum ergeben sich durch Multiplikation der im beschriebenen Zeitraum tatsächlich in Ansatz gebrachten Entgelte für Netz, Messung Messstellenbetrieb und Abrechnung mit den tatsächlichen Absatzmengen in diesem Zeitraum. Diese werden aus den Jahresabsatzmengen hergeleitet und entsprechend dem Zeitanteil 21.10.2008 bis zum Wirksamwerden dieses Beschlusses. Der Zeitanteil wird tagesgenau berechnet, wobei für das Gesamtjahr 365 Tage zugrunde gelegt werden.

Der ermittelte Betrag ist zu verzinsen. Denn grundsätzlich wären die entstandenen Mehrerlöse kostenmindernd gemäß § 9 GasNEV in der vorliegenden Entgeltgenehmigung zu berücksichtigen gewesen. Die Summe der abgezinsten Annuitäten (Barwert) entspricht insofern den bis Ende 2009 aufgezinsten Mehrerlösen.

Die Verzinsung der im Jahr 2008 entstandenen Mehrerlöse erfolgt entsprechend der Regelung des § 34 Abs. 1 ARegV i.V.m. § 10 GasNEV sowohl für den durchschnittlich gebundenen Mehrerlösbetrag des Jahres 2008 sowie für das Jahr 2009 mit einem Zinssatz, der sich aus den auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten ergibt.

Insoweit können die Mehrerlöse wie ein Kredit betrachtet werden, den die Netznutzer dem Netzbetreiber gewähren. Der Höhe nach spiegelt der auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogene Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten die Kosten wider, die dem Netzbetreiber bei der Aufnahme eines entsprechenden Kredites am Kapitalmarkt entstanden wären bzw. entstehen könnten. Der so ermittelte Mehrerlösbetrag wird anschließend annuitätisch mit demselben Zinssatz in den Jahren 2011 bis 2013 berücksichtigt.

Der Zinssatz für die im Jahre 2008 entstandenen Mehrerlöse beträgt 4,20%. Im Einzelnen:

1999	4,3
2000	5,4
2001	4,8
2002	4,7
2003	3,7
2004	3,7
2005	3,1
2006	3,8
2007	4,3
2008	4,2
Durchschnitt	4,20

Mit dem im Jahr 2009 entstandenen Mehrerlösbetrag wird entsprechend verfahren. Der durchschnittlich in 2009 gebundene Mehrerlösbetrag wird mit einem Zinssatz verzinst, der sich aus dem Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten in den Jahren 2000 - 2009 ergibt.

Die Mehrerlöse werden dann im Jahr 2010 mit gleichem Zinssatz verzinst und schließlich annuitätisch bei den Erlösbergrenzen 2011, 2012 und 2013 berücksichtigt.

Der Zinssatz für die im Jahr 2009 entstandenen Mehrerlöse kann erst berechnet werden, wenn entsprechende Daten der Deutschen Bundesbank für die Umlaufrenditen festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten vorliegen.

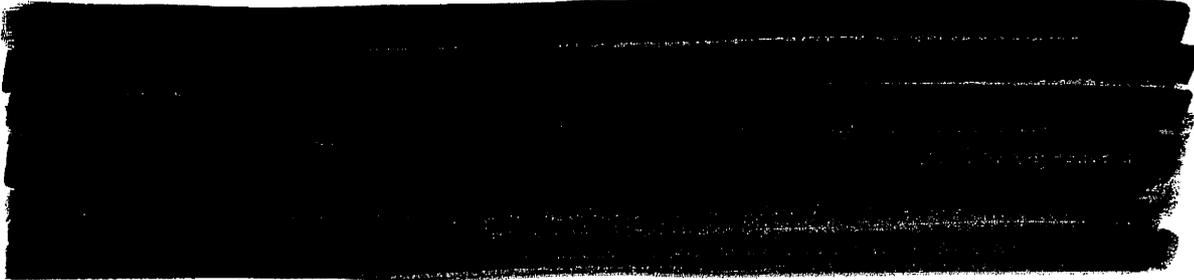
Die Bereitstellung eines einheitlichen Datenformats in Form der von der Bundesnetzagentur zur Verfügung gestellten XLS-Datei ermöglicht die vereinfachte Dateneingabe auf der Grundlage einer nutzerfreundlichen Benutzeroberfläche. Dieses Datenformat gewährleistet ferner das Zustandekommen einheitlicher Datensätze und ist somit eine notwendige Voraussetzung für eine zügige Überprüfung der von der Antragstellerin berechneten Mehrerlöse. Die XLS-Dateien sind vollständig und richtig ausgefüllt und ohne Veränderung der Struktur – beispielsweise durch Einfügen oder Streichen von einzelnen Tabellenblättern, Spalten oder Zeilen – über das Energiedaten-Portal der Bundesnetzagentur zu übermitteln. Die Dateien werden schreibgeschützt zur Verfügung gestellt, denn nur dies ermöglicht eine zügige und zuverlässige Prüfung.

Die Anordnung, für die Datenübermittlung das von der Bundesnetzagentur bereitgestellte Energiedaten-Portal als Übertragungsweg zu verwenden, ergeht auf Grundlage des §§ 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV i.V.m. § 28 ARegV analog.

Bei Verletzung dieser Verpflichtungen stehen der Bundesnetzagentur die Befugnisse nach § 94 EnWG zur Verfügung.

VII.

Die Auflage des Tenors zu 6.) beruht auf § 23a Abs. 4 S. 1 EnWG. Die Verbindung der Genehmigung mit einer Auflage steht im Ermessen der zuständigen Behörde. Zweck von Entgeltgenehmigungen nach dem EnWG ist u. a. eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Allgemeinheit mit Gas (vgl. § 1 Abs. 1 EnWG). Zur Erreichung dieses Zweckes, insbesondere desjenigen einer möglichst preisgünstigen und verbraucherfreundlichen Versorgung, ist die Auflage geeignet, da sie den Vorteil von sinkenden Entgelten für die überlassenen Kapazitäten direkt an den Netznutzer weitergibt und nicht bei der Antragstellerin belässt (siehe hierzu auch 3.2.1.1.). Damit entspricht sie zugleich dem in § 1 Abs. 2 EnWG niedergelegten Ziel der Regulierung, einen wirksamen und unverfälschten Wettbewerb bei der Versorgung mit Gas sicherzustellen.


471/06 (V)).

 Damit werden diese Kosten gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV jährlich zum 1. Januar angepasst; hierbei ist auf das Kalenderjahr abzustellen, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll. Nach § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV wird die Differenz zwischen den tatsächlich für das Kalenderjahr entstandenen Kosten und den in der Erlösobergrenze enthaltenen Ansätzen auf dem Regulierungskonto verbucht („Plan-Ist-Abgleich“). Insofern entspricht die Auflage dem künftigen Vorgehen.

VIII.

Zur Frage der Kostentragung nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

IX.

Die beigefügten Anlagen 1, 3 bis 9 sowie die Anlagen 3a bis 9a, 3b bis 9b, 3c bis 9c sowie 3d bis 9d sind Bestandteil dieses Beschlusses. Eine Anlage 2 zu diesem Beschluss existiert nicht.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 02.10.2009

Vorsitzender



Helmut Fuß

Beisitzer



Roland Naas

Beisitzerin



Dr. Ulrike Schimmel

Anlagen sind vollständig geschwärzt